

BERICHT
DER REGIERUNG AN DEN LANDTAG
ZUR REFORM DES EHE- UND FAMILIENRECHTS

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 11/1988

Vaduz, 3. Mai 1988

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehend einen Bericht über die Reform des Ehe- und Familienrechts zur Kenntnis zu bringen. Sie stützt sich dabei auf den Grundlagenbericht zu einer liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform vom Juli 1987, zu dem ein ausgedehntes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Regierung übermittelt Ihnen diesen Grundlagenbericht in der Beilage.

Es liegt auf der Hand, dass eine so umfassende Rechtsmaterie, wie sie die Ausarbeitung einer Ehe- und Familienrechtsreform darstellt, unterschiedlichen Auffassungen begegnet. Grundsätzliche Erwägungen sind am Platze. Es sind denn auch im Verlaufe des Vernehmlassungsverfahrens Standpunkte klargemacht worden. Die abgegebenen Stellungnahmen betrafen vor allem drei Schwerpunkte. Es sind dies die vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe (Abschnitt B des Grundlagenberichtes), die Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips im Erbrecht (Abschnitt C des Grundlagenberichtes) sowie das Partnerschaftsprinzip in bezug auf die Eheauflösung unter Lebenden (Abschnitt D des Grundlagenberichtes).

I. GRUND- UND AUSGANGSPOSITION

Die sehr starke Betonung der vermögensrechtlichen Seite der Ehe im Verhältnis von Mann und Frau lässt es angezeigt erscheinen, einen gewichtigen Ansatzpunkt in der Diskussion hervorzuheben. Die Ehe, die von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte Verbindung von Mann und Frau zur Lebensgemeinschaft, stellt von ihrer natürlichen Zweckbestimmung her nicht

nur eine Art Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts zur gegenseitigen Versorgung der Ehegatten dar, sondern ist nach ihrem natürlichen Zweck nicht minder dazu bestimmt, die Zukunft des Staates und überhaupt der Gesellschaft durch das Hinzuwachsen von Kindern sicherzustellen. Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr. 20, orientiert sich, wie früher das ABGB (§ 44 alt), an einem Eheleitbild, das gemeinsame Kinder miteinschliesst. Es sei hier neben anderen zahlreichen Bestimmungen, die den Schutz der Kinder in der Ehe betreffen, insbesondere auf Artikel 43 des Ehegesetzes verwiesen, wonach die Ehegatten zur vollen ehelichen Gemeinschaft verpflichtet sind, einander eheliche Treue und Beistand schulden, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen haben. Damit wird deutlich, dass in allen Belangen, in denen die bürgerliche Rechtsordnung die Beziehungen der Ehegatten zu regeln hat, nicht nur auf die Interessen der Ehegatten, sondern auch auf jene der Kinder gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Die Ehegatten betreffenden vermögensrechtlichen, erbrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Bestimmungen dürfen demnach nicht unter einseitiger Bedachtnahme auf die Wunschvorstellungen der Ehegatten für sich allein ausgeformt werden. Es ist bei jeder Einzelbestimmung die Frage zu stellen, ob daraus nicht etwa Nachteile für wichtige und schützenswerte Interessen der Nachkommenschaft zu befürchten sind. Ein Ehe- und Familienrecht, das die Obsorge für die Kinder ausser Acht liesse, wäre ein Bruchstück und müsste wegen der ihm anhaftenden Unvollkommenheit und Unvollständigkeit ungünstige Perspektiven für den Staat eröffnen, denn ein solches Ehe- und Familienrecht würde die legitimen Rechte der Kinder, die die Zukunft des Staates sind, verkürzen. Die Reformarbeiten, wie sie im Grundlagenbericht der Regierung vorgezeichnet sind, dürfen daher nicht nur einen Interessenausgleich zwischen Mann und Frau im Sinne eines partnerschaftlichen Eheleitbildes herbeiführen, sondern müssen auch die

Interessen der Kinder schützen die richtig verstanden die Ehe erst zur vollständigen Familie werden lassen. Dies sei zum besseren Verständnis an den Anfang der nachfolgenden Ueberlegungen gestellt.

II. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS

Es wird im folgenden auf die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen in der Reihenfolge der Punkte, die im Grundlagenbericht behandelt wurden, näher eingegangen.

Ziffer I des Grundlagenberichtes: Vorbemerkungen

Die Stellungnahmen gingen mit dem Grundlagenbericht darin einig, dass das Partnerschaftsprinzip Grundlage der Ehe- und Familienrechtsreform sein soll.

In einer Stellungnahme wurde betont, das Partnerschaftsprinzip müsse so schnell als möglich verwirklicht werden. Man könne keiner Ehe- und Familienrechtsreform zustimmen, die nicht auf dem Partnerschaftsprinzip aufbaue. Aus diesem Grund könne insbesondere auch nicht den seinerzeitigen Regierungsentwürfen vom 23. September 1986 betreffend ein Gesetz über die Abänderung des Vierten Hauptstückes des Ersten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Vormundschafts- und Kuratelrecht) sowie vom 25. November 1986 betreffend ein Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht der Ehegatten, eheliches Güterrecht) beigetreten werden. Beide Gesetzesentwürfe würden nur zu unzureichenden Verbesserungen der Rechtsstellung der

Frau führen. Von einer echten Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips könne in beiden Entwürfen nicht die Rede sein.

Eine andere Aussage ging dahin, dass es an der Zeit wäre, das bisher im Ehe- und Familienrecht verankerte patriarchalische Prinzip durch das Partnerschaftsprinzip abzulösen. Für den einzuschlagenden Weg genüge es nicht, die in Oesterreich und in der Schweiz zurückgelegten Reformschritte mit dem gegenwärtigen Rechtszustand in Liechtenstein zu vergleichen, wie dies im Grundlagenbericht geschehen sei. Es müsse auch noch ein Arbeitspapier vorgelegt werden, das die Meinung der verheirateten und heiratsfähigen Landesbürger und Landesbürgerinnen über eine den liechtensteinischen Verhältnissen entsprechende repräsentative Aussage wiedergebe.

In einer Stellungnahme wurde zwar anerkannt, dass der Grundlagenbericht fundierte rechtsvergleichende Auskünfte über die verschiedenen Rechtslagen in Liechtenstein, in Oesterreich und in der Schweiz gebe. Es wurden aber Aussagen über das Kindes- sowie Vormundschaftsrecht vermisst, das ebenfalls zum Familienrecht gehöre und partnerschaftlich ausgeformt werden müsse.

Ziffer II/A des Grundlagenberichtes: Die personenrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe

In allen Stellungnahmen wurde zum Ausdruck gebracht, dass zwischen der österreichischen und schweizerischen Ehe- und Familienrechtsreform in Ansehung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe keine gravierenden Unterschiede beständen. Die liechtensteinische Reform könne sich daher sowohl an der österreichischen wie auch an der schweizerischen Lösung orientieren, wobei je nachdem, welche Rezeptionsgrundlage bevorzugt würde,

auch Elemente der anderen Rechtsordnung In die liechtensteinische Lösung miteingebaut werden könnten, Vorrangig müsse auf die strikte Einhaltung des Partnerschaftsprinzips gedrungen werden, weshalb auch eine geschlechtsneutrale Fassung der in Betracht kommenden Regelungen, vor allem im Bereich des Unterhaltsrechts, am Platze sei.

Ein zusätzliches Interesse weckte die Problematik des Ehe- und Familiennamens (II/A Ziff. 2 des Grundlagenberichtes). Hier vertrat man die Auffassung, dass es den Eheleuten überlassen bleiben müsse, mit welchem Familiennamen sie die Familieneinheit nach aussen manifestieren wollten. In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass dieser freie Entschluss durch die Schweizer Lösung eher erschwert würde, weil danach in gewissen Fällen ein verwaltungsbehördliches Genehmigungsverfahren nötig sei. Dies bestätigte auch eine andere Stellungnahme, die den Standpunkt vertrat, dass die Einheitlichkeit des Familiennamens aus guten Gründen auch im neuen Familienrecht aufrecht erhalten bleiben müsse. Es sollte daher allein den Eheleuten überlassen bleiben, den gemeinsamen Familiennamen zu wählen, wobei es dem Träger des nicht zum gemeinsamen Familiennamen erwählten Schreibnamens freizustellen sei, seinen früheren Familiennamen dem neuen Familiennamen nachzustellen. Ein Voranstellen dieses früheren Familiennamens sei abzulehnen, da dadurch die Einheit der Familie nach aussen hin gestört würde. Auch berge die Schweizer Lösung, insbesondere das in bestimmten Fällen vorgesehene Genehmigungsverfahren, erhebliche bürokratische Hindernisse in sich, die besser vermieden werden sollten. Wenn sich Brautleute nicht einmal auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen könnten, sei die Befürchtung doch wohl nicht abwegig, dass sie später als Eheleute auch in weit lebenswichtigeren Fragen nicht zu einem Konsens finden werden.

Zur Frage der Berufsausübung der Ehegatten bzw. der Beistandspflicht des einen Ehegatten im Beruf des anderen Ehegatten (II/A Ziff. 3) wies man darauf hin, dass insoweit gleiche Rechte und Pflichten für Mann und Frau herrschen sollten. Die Berufsausübung der Frau sollte daher auch gegen den Widerspruch des Mannes zulässig sein. Dasselbe Recht habe auch der Mann und es bestehe kein Grund, hier zwischen den Geschlechtern einen Unterschied zu machen. Wenn sich die Ehegatten hierüber nicht einigen könnten, stünde ihnen die Möglichkeit einer Trennung offen. Dann müsse aber jedenfalls das eigene Berufseinkommen jedes der Ehegatten auf seinen allfälligen Unterhaltsanspruch angerechnet werden. In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Artikels 165 ZGB (neu), wonach ein Ehegatte, der im Beruf oder Gewerbe des anderen erheblich mehr mitarbeite als sein Beitrag am Unterhalt der Familie verlange, dafür einen Anspruch auf angemessene Entschädigung habe, in vielen, vor allem unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeitsbereichen erhebliche Konfliktmöglichkeiten in sich berge. Es sei insoweit besondere Vorsicht am Platze. An unternehmerisch oder freiberufliche Menschen habe aber der Schweizer Gesetzgeber nicht gedacht, bezeichnenderweise aber an bäuerliche Familien, für die Ausnahmebestimmungen geschaffen worden seien, obschon der dem Bauernstände zuzurechnende Bevölkerungsanteil beständig zurückgehe.

Zur Forderung auf partnerschaftliche Gestaltung des Unterhaltsrechtes (II/A Ziff. 5) wies man darauf hin, dass dies notwendigerweise auch eine Beseitigung des alten Unterhaltsprivilegs der Frau (Artikel 44 Absatz 2 Ehegesetz) zur Folge haben müsse. Von beiden Ehegatten sei daher künftig zu fordern, alle Kräfte anzuspannen, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken den Unterhalt für die Familie sicherzustellen. Dem haushaltsführenden Ehegatten sei ein Anspruch auf Unterhaltsleistung durch den anderen Ehegatten einzuräumen,

soweit er dessen mangels eigener Einkünfte bedürfe. Dieser Unterhaltsanspruch müsse auch nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes gewahrt bleiben. Das Gesagte entspricht in etwa der österreichischen Lösung der Ehe- und Familienrechtsreform. Von den Schweizer Regelungen hielt man insbesondere jene des Artikels 170 Absatz 1 ZGB in dem hier gegebenen Zusammenhang für sehr förderlich, wonach jeder Ehegatte vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen kann.

Zum Vertretungsrecht des haushaltsführenden Ehegatten (II/A Ziff. 6) sprach man sich dafür aus, dass jeder Ehegatte den anderen vertreten und verpflichten könne, soweit die getätigten Rechtsgeschäfte im Rahmen des zur gemeinsamen Haushaltsführung Notwendigen blieben. Insoweit wäre zum Schutze gutgläubiger Dritter eine gemeinsame Haftung der Eheleute zu unterstellen. Damit tritt diese Stellungnahme eher für die Schweizer Lösung (Artikel 166 ZGB) als für die österreichische Regelung (§ 96 ABGB) ein.

Eine spezifisch liechtensteinische Lösung aus Elementen der österreichischen (§97 ABGB) und schweizerischen (Artikel 169 ZGB) Regelung hält eine Stellungnahme in Ansehung von Verfügungen über die Ehewohnung (II/A Ziff. 7) am zweckmässigsten. Diese würde eine Uebernahme der Bestimmungen des § 97 ABGB mit der Massgabe bedeuten, dass eine Veräusserung, Belastung oder rechtsgeschäftliche Beschränkung der Benützungsrechte des einen Ehegatten an den Wohnräumen nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten wirksam sei, diese aber, wenn sie nicht eingeholt werden kann oder ohne einen triftigen Grund verweigert werde, vom Richter ersatzweise ausgesprochen werden könne; alles dies allerdings eingeschränkt auf jene Wohnung, auf die der andere Ehegatte angewiesen wäre. Ein Bedürfnis nach Schutz der Interessen des Dritten bestünde insoweit nicht,

als diesem die Ueberprüfung, ob das vertragsgegenständliche Objekt vom Ehegatten des Vertragspartners mitbenutzt werde, zugemutet werden könne.

Erhebliche Meinungsunterschiede sind in zwei Stellungnahmen in bezug auf den richterlichen Schutz im persönlichen Bereich (II/A Ziff. 8) enthalten. Wenn auch, so wird in der einen Stellungnahme festgehalten, ein nachhaltiger Erfolg von richterlichen Eingriffen in gestörte Ehen bezweifelt werden müsse, so wäre doch der Schutz der Ehe so wichtig, dass jede auch nur geringfügig erfolgversprechende Massnahme willkommen sein müsse. Wenn sich die in Liechtenstein schon jetzt bestehenden Rechtsschutzmassnahmen bewährt hätten und von der Bevölkerung angenommen worden seien, bestehe kein Anlass, wegen des blossen Verdachtes eines nur massigen Dauererfolges diesen Rechtsschutz (Artikel 49 Ehegesetz) abzuschaffen, zumal er in der Hand eines geschickten und erfahrenen Richters doch wirkungsvoll gestaltet werden könne. Auch die Einschaltung von Ehe- und Familienberatungsstellen erscheine zielführend. Die erweiterten Möglichkeiten des "schweizerischen Eheschutzverfahrens wären sicherlich ein interessanter Versuch, durch die Vorteile des summarischen Verfahrens den Ehegatten bei der Lösung ihrer Probleme eine wirkungsvolle Hilfestellung zu geben. Die andere Stellungnahme beurteilte dagegen gerade die Zurückhaltung, die der österreichische Gesetzgeber in bezug auf Eingriffsmöglichkeiten im höchstpersönlichen Bereich der Ehegatten an den Tag gelegt habe, für besonders begrüssenswert. Richterliche Interventionen im höchstpersönlichen Bereich, wie sie das neue schweizerische Recht vorsehe, seien nicht nur unergiebig, sondern auch höchst bedenklich. Durch den Einschub des Richters als dem Dritten im Ehebunde sei das Schweizer Ehe- und Familienrecht nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ grundlegend verändert worden. Im alten Recht habe der Richter die Aufgabe gehabt, die bestehenden Regeln zu konkretisieren und durchzusetzen. Im

neuen Recht müsse dagegen der Richter erst Normen finden, die in dem zu beurteilenden Einzelfall angewendet werden können. Es würde dadurch die Gefahr einer Justiz heraufbeschworen, bei der der Richter den Eheleuten seine persönlichen Meinungen aufdränge. Der Richter werde damit gewissermassen zum Oberhaupt der Familie. Noch grösser sei die Gefahr der Ueberforderung der Richter. Die Tatsache, dass sich die Ehegatten vorerst an Beratungsstellen wenden könnten, beseitige diese Gefahr nicht.

Ziffer II/B des Grundlagenberichtes: Die vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe

Während die Stellungnahmen zum vorhergehenden Bereich der personenrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe trotz gewisser unterschiedlicher Nuancierungen in den Aussagen im grossen und ganzen übereinstimmend ausgefallen sind, sind bei den Stellungnahmen zu den vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe erhebliche Unterschiede in den Standpunkten zutage getreten.

Zur Frage, welcher gesetzliche Güterstand der Eheleute im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform einzurichten sei (II/B Ziff. 1), wurde die Auffassung vertreten, dass die Vermutungen der §§ 1238 bis 1241 ABGB, welche dem Ehemann nach wie vor gewichtige Vorzugsrechte einräumten, ersatzlos gestrichen werden müssten. Die österreichische Lösung, welche sich neben der Streichung dieser Paragraphen auf eine einzige echte Neuregelung im Rahmen des § 1237 ABGB beschränkt habe, sei zu wenig weitreichend und konsequent. Der dadurch geschaffene Güterstand der Gütertrennung habe vor allem den Nachteil, dass er der Interessengemeinschaft

der Ehegatten keinerlei Rechnung trage, vor allem nicht mit Blickrichtung auf eine Auflösung der Ehe. Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung benachteilige vor allem die nicht-erwerbstätigen Ehefrauen und verhindere, dass sie im Falle einer Auflösung der Ehe in angemessener Weise an dem während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs partizipieren könnten. Die Ueberlegungen zur Regelung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten müssten von der Annahme ausgehen, dass beide Ehegatten gleichermassen zum Vermögenszuwachs während der Ehe beigetragen hätten, sei dies durch die Erwerbstätigkeit oder durch die Haushaltsführung und Kinderpflege. Daher müssten auch beide Ehegatten an dem, was während der Ehe geschaffen worden sei, nach der Eheauflösung gleichermassen teilhaben können. Von dieser Teilung seien lediglich jene Vermögenswerte auszuscheiden, die jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht, während der Ehe geerbt oder zum Geschenk erhalten habe. Dieses Sondervermögen könne jeder Ehegatte zur Gänze weiterhin auch im Falle der Auflösung der Ehe für sich behalten. Das übrige, den Zuwachs also, müsse er mit dem andern Ehegatten teilen, gleichgültig ob die Ehe durch den Tod oder unter Lebenden aufgelöst werde. Der österreichische Gesetzgeber habe sich zwar bemüht, die aus der Gütertrennung nach § 1237 ABGB entstehenden Härten zu mildern, indem er in den §§ 81 ff österreichisches Ehegesetz eine Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse für den Fall der Eheauflösung unter Lebenden vorgesehen habe und für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteiles und Einräumung eines beschränkten Pflichtteilsanspruchs verbessert habe. Die österreichischen Korrekturen seien dennoch unzureichend geblieben, vor allem deshalb, weil im Falle der Eheauflösung durch den Tod nur die erbrechtliche Lösung Platz greife, und nicht auch die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. Auch die österreichische Aufteilungs-

lösung für den Fall der Auflösung der Ehe unter Lebenden sei zu beanstanden, weil aus dem zu teilenden Vermögen wichtige Vermögensbestandteile, wie etwa das unternehmerische Vermögen, ausgeklammert worden seien. Daher sei der schweizerischen Regelung des gesetzlichen Güterstandes der Vorzug zu geben. Diese sehe den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mit der Konsequenz vor, dass jeder der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg des anderen teilnehme, was dann im Falle der Auflösung der Ehe - gleichgültig ob durch Tod oder unter Lebenden - zu einer Teilung der ehelichen Errungenschaften im Verhältnis von 1:1 führe. Daraus ergäben sich vor allem im Bereich des Erbrechtes weitreichende Folgen, auf die auch eingehend hingewiesen wurde. Es wird darauf bei der Behandlung von II/C Ziff. 1 näher eingegangen. Ähnlich argumentierten auch andere Stellungnahmen. Es könne nur eine Lösung befriedigend sein, welche die Ehefrau am ehelichen Gebrauchsvermögen und an den ehelichen Ersparnissen bei jeder Auflösung der Ehe, sei es durch Tod oder durch Ehetrennung bzw. Ehescheidung teilhaben lasse. Die Frau müsse am Vermögen, das die Eheleute während der Ehe gebildet hätten, bei jeder Form der Auflösung der Ehe beteiligt bleiben. Dies sei im Rahmen der österreichischen Familienrechtsreform nur in unzureichendem Masse verwirklicht worden. Daher gebühre in Ansehung des gesetzlichen Güterstandes der schweizerischen Lösung der Vorzug.

Eine andere Aussage räumte ein, dass auf der einen Seite der neue schweizerische ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung recht kompliziert sei und dass an sich die Gütertrennung als ordentlicher Güterstand eine einfachere Lösung darstelle. Auf der anderen Seite führe aber die Gütertrennung bei Ehen mit traditioneller Rollenverteilung im Falle des Todes des erwerbstätigen Ehegatten bzw. einer allfälligen späteren Trennung oder Scheidung zu äusserst unbilligen Ergebnissen, weil der "Hausgatte" keinen Anspruch auf das vom er-

werbstätigen Gatten während der Ehe auf die Seite gelegte Vermögen habe. Der "Hausgatte" werde insbesondere auch im Falle des gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung auch im Erbrecht nicht genügend abgesichert bleiben. Die Ueberlegung, dass man den "Hausgatten" über Ehepakte oder Testamente begünstigen könne, erscheine nicht zielführend, da dem Durchschnittsverbraucher nicht zuzumuten sei, Ehepakte oder Testamente zu errichten. Für ihn müsse das Gesetz eine billige Lösung treffen.

Eine gegenüber den bisher dargelegten Standpunkten konträre Auffassung wies darauf hin, dass Liechtenstein in dem hier in Rede stehenden Rechtsbereich bisher im wesentlichen österreichisches Recht angewendet habe. Dabei sollte es im Interesse der Rechtseinheitlichkeit auch künftig bleiben. Im Rahmen der liechtensteinischen Familienrechtsreform wären natürlich die Vermutungen der §§ 1237 bis 1239 ABGB zu beseitigen, so dass für beide Ehegatten die gleiche vermögensrechtliche Ausgangslage bestünde. Im übrigen wäre aber am Güterstand der Gütertrennung festzuhalten, da dieser einfach sei und auch auf bestehende Ehen angewendet werden könne. Ein neuer Güterstand entsprechend der schweizerischen Errungenschaftsbeteiligung könnte dagegen erst nach und nach eingeführt werden und bedinge komplizierte Regelungen und Uebergangsvorschriften. Was die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses angehe, sollten Betriebsvermögen von der Aufteilungsmasse ausgeschieden werden, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass an sich gesunde Familienbetriebe zum Nachteil aller Beteiligten, nicht zuletzt auch der Kinder, aber auch zum Nachteil des Staatsganzen, der Verschuldung und Zerschlagungen heimfielen. Letztlich sollte es daher nur zu einer Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse kommen und auch dies nur im Falle der Eheauflösung durch Ehetrennung oder Ehescheidung. Hingegen sollte die Eheauflösung von Todes wegen keine Vermögensaufteilung

zwischen Mann und Frau nach sich ziehen, um das Familienvermögen möglichst weitgehend den Kindern zu erhalten. Auf diese Sonderfragen wird im übrigen noch im Zusammenhang mit der Erörterung der erbrechtlichen Probleme (II/C) und der vermögensrechtlichen Folgen einer Eheauflösung unter Lebenden (II/D Ziff. 5) näher einzugehen sein. Es wurde die Ansicht vertreten, dass die schweizerische Regelung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten in Form einer Errungenschaftsbeteiligung vernünftige wirtschaftliche Ueberlegungen verfehle. Die schweizerische Regelung sei im Grunde nur für vermögenslose Ehegatten anwendbar, weil bei diesen im Falle der Anwendung der Grundsätze der Errungenschaftsbeteiligung keine wirtschaftlichen Werte zerschlagen werden könnten. Für vermögende Ehegatten, namentlich der Mittelschicht von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, sei sie nicht angebracht. Verletzt würden durch die schweizerische Regelung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes vor allem auch die Interessen der Kinder. Diese seien zugunsten des überlebenden Ehegatten in höchst unangemessener Weise zurückgesetzt worden. Sie liefen zudem Gefahr, vollends auf der Strecke zu bleiben, wenn der überlebende Ehegatte ein weiteres Mal heirate. Diese Konsequenz sei vom Schweizer Gesetzgeber wohl zu wenig bedacht worden. Auch darauf wird noch an anderer Stelle zurückzukommen sein.

Zum vertraglichen Güterstand (II/B Ziff. 2) sind zwei Aeusserungen eingegangen. Die eine wies darauf hin, dass die geltende liechtensteinische Regelung (insbesondere § 1233 ABGB) im wesentlichen mit dem geltenden österreichischen Recht identisch sei und auch der mögliche Inhalt des schweizerischen Ehevertrages mit dem österreichischen Ehepakt vergleichbar sei. Es könne daher bei der derzeitigen Regelung bleiben. Erwägenswert sei allerdings die Einführung von Formvorschriften, insbesondere durch die Anordnung einer öffentlichen Beurkundung. Die andere ging dahin, dass die vielfältigen Schwierigkeiten, die der neue schweizerische Güterstand der Errungen-

schaftsbeteiligung namentlich für unternehmerisch tätige Ehegatten nach sich ziehen würde, in erhöhtem Masse den Abschluss von Eheverträgen erforderlich machen werde. Aus Unkenntnis der Rechtslage, der Scheu vor Formalitäten und vor allem wegen der Hemmung, dem Ehepartner einen Ehevertrag vorzuschlagen, herrsche indes nur eine sehr geringe Ehevertragsfreudigkeit, worauf auch in der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates über die Aenderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (11. Juli 1979, S. 26) hingewiesen worden sei. Damit versage aber der Ehevertrag als Korrektiv gegen die Unternehmensschädigenden Auswirkungen des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung. Es wurde schliesslich in dem hier gegebenen Zusammenhang noch die Frage aufgeworfen, ob der richterliche Schutz im Bereiche der Vermögensrechte der Ehepartner (II/B Ziff. 3) im ausserstreitigen oder im streitigen Verfahren, also im Zivilprozess, zu erfolgen habe. Man sprach sich eher für die Zuständigkeit des Streitrichters aus, da bei der Geltendmachung von Vermögensrechten eigenberechtigter Personen das Rechtsfürsorgeverfahren wohl fehl am Platze sei.

Ziffer II/C des Grundlagenberichtes: Partnerschaftsprinzip und Erbrecht

Eine Stellungnahme hielt in Anknüpfung an ihre Ueberlegungen zur Frage der Neuordnung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten dafür, dass sich die liechtensteinische Ehe- und Familienrechtsreform im Bereiche der Verbesserung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten (II/C Ziff. 1) nicht damit begnügen dürfe, die Erbquote zu verbessern, wie dies in Oesterreich geschehen sei. Vielmehr müssten auch im Falle der Eheauflösung durch den Tod vor der Anwendung neuer und verbesserter erbrechtlicher Bestimmungen die Grundsätze der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung zum Tragen kom-

men Es müsste wie im reformierten Ehe- und Familienrecht der Schweiz zunächst all das aufgeteilt werden, was als Frucht des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Ehegatten anzusehen sei (Artikel 204 Absatz 1 ZGB). Der so auf den überlebenden Ehegatten entfallende Anteil müsste ihm ausserhalb des Erbrechtes zugewiesen werden. Denn auf diesen Anteil hätte er ja schon kraft des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung einen gesetzlichen Anspruch. Erst der dem verstorbenen Ehegatten nach der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung verbleibende Rest des Vermögens fiel in den Nachlass und wäre auf der Grundlage verbesserter gesetzlicher Erbrechtsquoten zugunsten des überlebenden Ehegatten abzuhandeln. Nur eine Reform, die eine kombinierte Vorgangsweise dieser Art für den Fall gesetzlich vorschreibe, dass eine Ehe durch den Tod aufgelöst werde, könne akzeptiert werden, keinesfalls aber die österreichische erbrechtliche Lösung, die den Güterstand der Gütertrennung auch im Falle des Todes eines der Ehegatten konsequent durchziehe. Die österreichische Lösung bestimme nämlich, dass das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse beim Tod eines der Ehegatten nicht zwischen den ehemaligen Ehepartnern aufgeteilt werden. Vielmehr falle das gesamte Eigentum des Verstorbenen ungeteilt in den Nachlass. Der überlebende Ehegatte hätte aufgrund der österreichischen erbrechtlichen Lösung lediglich einen erhöhten gesetzlichen Erbteil am gesamten und ungeteilten Nachlass des Verstorbenen. Diese unzulängliche und widersprüchliche österreichische Lösung habe auch schon zu heftiger Kritik in der österreichischen Literatur geführt (Hinweis auf Attila Venyves "Zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb eines anderen nach § 98 ABGB" in Ostheim, Schwerpunkte der Familienrechtsreform, 1977/1978, Wien 1979, S. 143 FN 13). Bei der österreichischen erbrechtlichen Lösung sei zwar der Anteil des überlebenden Ehegatten genau gleich gross, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte ererbtes oder vor der Ehe erspartes Gut oder aber während der Ehe geschaffenes Gut

seien. Eine Unterscheidung nach der konkreten Herkunft des Vermögens sei nicht vorgesehen. Es würde damit auch verkannt, dass die Vermögensbildung während der Ehe weitgehend von den gemeinsamen Anstrengungen der beiden Ehegatten und der Ehedauer abhängt. In richtiger Betrachtungsweise müsste aber der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf einen Anteil an dem während der Ehe geschaffenen Vermögen des Verstorbenen eine stärkere Rechtfertigung haben als der Anspruch auf das ererbte oder vor der Ehe ersparte Vermögen, für das die Dauer der Ehe und die Schicksalsgemeinschaft nur noch geringe Bedeutung habe. Die österreichische erbrechtliche Lösung sei damit notwendigerweise schematisch und könne dem überlebenden Ehegatten an dem während der Ehe geschaffenen Vermögen keinen grösseren Anteil sichern als am eingebrachten Gut des Verstorbenen, wie dies bei der schweizerischen Kombination des güterrechtlichen und erbrechtlichen Anteiles möglich sei (Hinweis auf die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates über die Aenderung des ZGB vom 11. Juli 1979, S. 24 ff). In diesem Zusammenhang wurde auch folgender als typisch bezeichneter Fall zur Erwägung gestellt: Beide Ehegatten hätten relativ wenig Vermögen in die Ehe eingebracht. Die Ehefrau habe die Hausarbeit erledigt und die Kinder erzogen. Der Ehemann sei währenddem einem bezahlten Beruf nachgegangen. Während einer 30- oder 40-jährigen Ehe hätten die Ehegatten ein mittleres Vermögen geschaffen. Dann sei der Ehemann gestorben. Bei der österreichischen erbrechtlichen Lösung würde das gesamte während der Ehe geschaffene Vermögen in den Nachlass fallen. Die überlebende Ehegattin hätte lediglich ein gesetzliches Erbrecht am Nachlass, der sich letztlich aus den gemeinsam geschaffenen Vermögenswerten zusammensetze, und dies nur unter der Voraussetzung, dass der verstorbene Ehemann keine andere letztwillige Verfügung getroffen habe. Es wäre also dem verstorbenen Ehemann möglich, seiner überlebenden Ehefrau ihre sämtlichen Anteile am Vermögen, das sie gemeinsam während der langen Dauer der Ehe geschaffen hätten, zu ent-

ziehen, weil die Ehefrau im österreichischen Rechtsbereich neben den Kindern nicht pflichtteilsgeschützt sei. Dieser Fall sei deshalb typisch, weil ein überwiegender Teil der Ehen nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod eines Ehepartners aufgelöst würden. Beim vorverstorbenen Ehegatten handle es sich zudem zu 80 bis 90 % der Fälle um den Ehemann. Gemäss der Auskunft des Amtes für Volkswirtschaft habe das Verhältnis zwischen überlebenden Ehemännern und überlebenden Ehefrauen in Liechtenstein im Jahre 1986 122 zu 895 betragen. Es sei auch die Regel, dass die Ehefrau den Haushalt führe, während der Ehemann einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Daher wäre es völlig undifferenziert, wenn die überlebende Ehefrau vom gemeinsam ersparten Vermögen nur einen Bruchteil erben könne. Richtigerweise müssten die ehelichen Ersparnisse, eben weil sie gemeinsam geschaffen worden seien, zunächst zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Nur jener Anteil, der dem verstorbenen Ehegatten an den ehelichen Ersparnissen zugestanden sei, könne richtigerweise in den Nachlass fallen. Völlig unbefriedigend werde die Österreichische erbrechtliche Lösung dann, wenn der verstorbene Ehegatte sein gesamtes Vermögen durch eine letztwillige Verfügung anderweitig, z.B. seinen Nachkommen, vermacht habe. In einem solchen Fall würde der überlebende Ehegatte von heute auf morgen praktisch ohne jegliches Vermögen dastehen, obwohl er ebenso wie der verstorbene Ehegatte ein Leben lang hart gearbeitet und zur Bildung von Ersparnissen beigetragen habe. Gerade im täglichen Leben würde dies vor allem die Ehefrau treffen, weil zum einen sie es in der Regel sei, die den Ehegatten überlebe, und weil zum ändern es der Ehemann sei, der in der Regel während der Dauer der Ehe das Einkommen erziele. Sterbe aber die Ehefrau vor dem Ehemann, treffe die österreichische erbrechtliche Lösung den überlebenden Ehemann kaum, da er ohnehin sein Eigentum an den gesamten ehelichen Ersparnissen behalte. In diesem Fall würden aber die Nachkommen benachteiligt, da sie praktisch nichts von ihrer Mutter erben

würden, obwohl der Mutter eigentlich ein Anteil an den ehelichen Ersparnissen zustehen müsste. Demgegenüber führe die neue schweizerische Lösung der Errungenschaftsbeteiligung als gesetzlicher Güterstand nicht zu diesen Nachteilen. Dieser Güterstand sei in einem befriedigenden Ausmass durchgebildet worden und werde dem Partnerschafts- und Gleichberechtigungsprinzip durch die klare Regelung der Vermögensaufteilung im Verhältnis von 1 zu 1 gerecht, sei dies nun bei der Auflösung der Ehe unter Lebenden oder durch den Tod. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass die unbefriedigende Regelung des gesetzlichen Güterstandes im österreichischen Bereich auch zu einer unbefriedigenden österreichischen erbrechtlichen Regelung geführt habe. Darauf sei im Grundlagenbericht der Regierung zu wenig deutlich hingewiesen worden. Aus diesem Grunde sehe man sich veranlasst, entsprechende unzweideutige Ausführungen nachzuholen. Aus diesen gehe klar hervor, dass nicht die Frage entscheidend sei, mit welchem Prozentsatz das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgemessen werde. Entscheidend sei vielmehr die Frage, ob das gesamte Eigentum des überlebenden Ehegatten in den Nachlass falle oder nur jene Hälfte, die nach der Zuschreibung der anderen Hälfte aus dem Titel der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung an den überlebenden Ehegatten zugunsten des vorverstorbenen Ehegatten noch verfügbar übrig bleibe.

Einen ähnlichen Standpunkt vertrat auch eine andere Stellungnahme. Sie betrachtete die Benachteiligung der Ehefrau in erbrechtlichen Fragen nach wie vor für schwerwiegend, wenn die österreichische Lösung zum Vorbild für eine liechtensteinische Ehe- und Familienrechtsreform herangezogen würde. Nach der österreichischen Lösung würden das eheliche Gebrauchsvermögen und die Ersparnisse beim Tod eines Ehegatten nicht aufgeteilt. Das gesamte Eigentum des Verstorbenen falle vielmehr in dessen Nachlass. Dem überlebenden Ehegatten sei nur ein etwas erhöhtes gesetzliches Erbrecht (ein Drittel statt ein

Viertel) am Nachlass zugebilligt worden. Diese gesetzliche Regelung werde auch in Oesterreich zum Teil heftig kritisiert, da sie vor allem zulasten der Frauen gehe. Auch in Oesterreich gebe es vielmehr überlebende Ehefrauen als Ehemänner. Es sei daher nicht befriedigend, wenn die überlebende Ehefrau vom gemeinsam ersparten Vermögen nur einen Bruchteil erbe. Richtig wäre es, dass die ehelichen bzw. gemeinsamen Ersparnisse im Falle des Todes eines der Ehegatten vor der Anwendung der erbrechtlichen Vorschriften güterrechtlich aufgeteilt werden müssten. Nur das, was nach dieser Aufteilung zugunsten des verstorbenen Ehegatten übrig bleibe, hätte in den Nachlass zu fallen. Auch diese Stellungnahme sprach sich zusammenfassend dafür aus, dass das neue Ehegattenerbrecht ausgehend vom schweizerischen Modell des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung ähnlich wie in der Schweiz ausgestaltet werden müsste.

Es wurden auch andere Ueberlegungen zur Erwägung gestellt. Eine Stellungnahme hielt es für selbstverständlich, dass nach dem Tode eines Ehegatten dessen gesamter Nachlass ungeteilt in die Nachlassregelung einzubeziehen sei. Die Frage, ob an diesem Nachlass dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht im Ausmass eines Drittels oder Hälfte zustehe, wurde als Geschmacksfrage bezeichnet. Es wurde auf einen gesetzlichen Erbteil im Verhältnis eines Drittels tendiert. Wenn auch der überlebende Ehegatte am wirtschaftlichen Erfolg des gemeinsamen Lebens des verstorbenen Ehegatten in der Regel einen grösseren Anteil hatte als die Kinder, so wäre doch nach dem alten Rechtsgrundsatz "Gut rinnt wie Blut" ein Erbrecht auszubilden, demzufolge das Vermögen eines Elternteiles überwiegend in die Hände der nächsten Generation komme, zumal ihre Glieder bei grösseren Kinderzahlen ohnedies so teilen müssten, dass jedem Kind oft weit weniger als der Erbteil des überlebenden Ehegatten verbleibe. Für die dringenden und berechtigten Bedürfnisse

des überlebenden Ehegatten würde im übrigen ohnehin durch das gesetzliche Vorausvermächtnis des § 758 ABGB und des Unterhaltsanspruch nach § 796 ABGB (vergleichbar mit den entsprechenden Bestimmungen des ÖABGB) ausreichend gesorgt. Fragwürdig erscheine aber die erbrechtliche Benachteiligung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen in bezug auf den väterlichen Nachlass im österreichischen Recht (§ 754 ÖABGB). Es sollte im Bereiche des Erbrechtes auch die Beseitigung der ungleichen Behandlung unehelicher und ehelicher Kinder zur Diskussion gestellt werden. Insbesondere sei dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass das unehelich geborene Kind auf die Umstände seiner Zeugung keinen Einfluss haben können. Bei einer Neuregelung des gesetzlichen Ehegattenerbrechtes sollte daher die Gleichstellung oder zumindest Besserstellung der unehelichen Kinder im Rahmen des Erbrechtes in Erwägung gezogen werden.

Nach einer anderen Auffassung sei im schweizerischen Rechtsbereich die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten durch das Zusammentreffen der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung auch im Falle des Todes des anderen Ehegatten und der erheblichen Verbesserung seines gesetzlichen Erbteiles auf die Hälfte (neben den Kindern) bzw. drei Vierteln des Nachlasses (neben den Eltern oder Geschwistern) so über alle Massen verbessert worden, dass dies eindeutig zulasten der Kinder ginge und auch sonst zu vielfältigen Konflikten führen würde. Die Besserstellung des überlebenden Ehegatten im revidierten schweizerischen Erbrecht sei umso unverständlicher, als in der Schweiz die sozialversicherungsrechtliche Stellung gerade der Witwe ganz wesentliche Verbesserungen erfahren habe. Davon sei im Rahmen der schweizerischen Ehe- und Familienrechtsreform nicht Notiz genommen worden. Die schweizerische Lösung könne daher nicht als Vorbild für die liechtensteinische Ehe- und Familienrechtsreform empfohlen werden.

Zur Frage des Pflichtteilsrechtes des überlebenden Ehegatten (II/C Ziff. 2) forderte eine Stellungnahme einen umfassenden Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten, unabhängig davon, ob dieser Pflichtteilsanspruch mit erbrechtlichen Ansprüchen von Kindern oder Eltern des verstorbenen Ehegatten konkurriere.

In einer Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die im Grundlagenbericht der Regierung vertretene Auffassung, das reformierte österreichische Ehe- und Familienrecht habe dem überlebenden Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch nur eingeräumt, wenn keine Kinder vorhanden seien (Seite 62 f), unzutreffend sei und offenbar auf einem Irrtum beruhe. Die einschlägigen Bestimmungen des § 762 ÖABGB seien nach der aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Absicht des Gesetzgebers so zu interpretieren, dass den Kindern und dem Ehegatten des Erblassers jedenfalls ein Pflichtteilsanspruch zustehe und lediglich die Eltern in Ermangelung von Kindern mit einer Pflichtteilsberechtigung zum Zuge kämen. Diese Auffassung werde auch von einem Teil der Rechtslehre geteilt.

Drei Stellungnahmen befassten sich mit der Problematik des Schutzes des überlebenden Ehegatten in bezug auf Ehwohnung und ehelichen Hausrat (II/C Ziff. 3 des Grundlagenberichtes). Nach Auffassung der einen Stellungnahme seien die unterschiedlichen Lösungen im österreichischen bzw. schweizerischen Recht, nämlich die Nichtanrechnung des Ueberganges von Wohnung und Hausrat an den überlebenden Ehegatten auf dessen Erb- und Pflichtteil nach österreichischen bzw. die Anrechnung dessen auf den Erb- und Pflichtteil nach schweizerischem Recht dadurch gerechtfertigt, dass für den überlebenden Ehegatten nach dem österreichischen Recht ein geringerer gesetzlicher Erbteil (ein Drittel bzw. zwei Drittel), nach dem schweizerischen Recht aber ein höherer gesetzlicher Erbteil (die Hälfte bzw. drei Viertel) ausgemessen worden sei. Werde im

liechtensteinischen Recht ein geringerer Erbteil bestimmt, so sollte das gesetzliche Vermächtnis von Wohnung und Hausrat (§ 758 ÖABGB) in den Erb- und Pflichtteil nicht angerechnet werden, beim höheren Erbteil dagegen schon. Auch dürfe im liechtensteinischen Rechtsbereich nicht übersehen werden, dass es dort an Schutzbestimmungen zugunsten des überlebenden Ehegatten im Mietrecht (etwa im Sinne des § 14 öMRG) sowie im Wohnungseigentumsrecht (entsprechend § 11 öWEG) fehle. Daher sollte im liechtensteinischen Rechtsbereich, wenn es zu einer Rezeption österreichischer erbrechtlicher Bestimmungen komme, zur Sicherung der Existenzgrundlage des überlebenden Ehegatten eine Regelung ins Auge gefasst werden, wonach der überlebende Ehegatte verlangen kann, dass ihm ein Wohnrecht (sei es in Form einer Miete, eines lebenslänglichen Wohnrechtes, eines Fruchtgenussrechtes oder eines Eigentumsrechtes) an der zu Lebzeiten des Erblassers mit ihm bewohnten Wohnung eingeräumt werde. Die andere Stellungnahme hielt indes von solchen zusätzlichen Absicherungen offenbar weniger, denn die Anmerkungen zu dem hier in Rede stehenden Problem lassen deutlich die Auffassung anklingen, dass sie die neuen schweizerischen Regelungen (Artikel 214, 219, 612 a ZGB) zumindest dann für zu weitgehend hält, wenn der Erblasser in den Räumlichkeiten, die vom überlebenden Ehegatten beansprucht werden, einen Beruf ausübte oder einen Gewerbebetrieb und ein Nachkomme zum Zwecke der Weiterführung dieses Berufes oder Gewerbes diese Räumlichkeiten ebenfalls benötige. Für diesen Fall der Bedarfkonkurrenz habe Artikel 219 Absatz 4 ZGB zwar dem den Beruf oder das Gewerbe weiterführenden Nachkommen vor dem überlebenden Ehegatten den Vorrang eingeräumt, doch sei damit immer noch eine besondere Problematik übriggeblieben, da sich aus den parlamentarischen Verhandlungen ergebe, dass ein Zuweisungsbegehren des überlebenden Ehegatten nur dann abgewiesen werden könne, wenn dadurch die Fortführung des Gewerbes verhindert werde. Eine bloße Erschwerung, und sei sie noch so massiv,

genüge dagegen nicht.

Zur Frage des Unterhaltsanspruches des überlebenden Ehegatten (II/C Ziff. 4) wurde zur österreichischen (§ 796 5ABGB) bzw. zur schweizerischen (Artikel 473 ZGB) Lösung noch folgendes erwogen: Die Belastung fremder Erbteile mit einem lebenslänglichen Nutzungsrecht zugunsten des überlebenden Ehegatten berge eine grosse Gefahr von Problemen und Streitigkeiten in sich. Demgegenüber sei der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten nach der österreichischen Lösung von seinem Anspruch auf einen bestimmten Erbteil unabhängig und daher weniger konfliktsträchtig. Jedenfalls sollte aber ein zusätzlicher Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten gegen den Nachlass nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn der Unterhalt des überlebenden Ehegatten nicht auf eine andere Weise, etwa durch den Erbteil, eine Rente, Pension, eigene Einkünfte oder eine eigene zumutbare Erwerbstätigkeit, als gesichert angesehen werden könne. Jede Unterhaltsgewährung aus dem Nachlass hätte aber im Falle einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten ein Ende zu finden, weil in einem solchen Fall auch der fiktive Unterhaltsanspruch gegen den Erblasser entfalle.

Ziffer II/D des Grundlagenberichtes: Das Partnerschaftsprinzip und die Eheauflösung unter Lebenden

Eine Stellungnahme befasste sich ausführlich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Eheauflösung unter Lebenden (II/D Ziff. 1), der Auflösungsfolgen in bezug auf den Namen (II/D Ziff. 2), der Auflösungsfolgen in bezug auf den Unterhalt (II/D Ziff. 3) sowie die Auflösungsfolgen in bezug auf das Erb- und Pflichtteilsrecht (II/D Ziff. 4). Die liechtensteinische Ehetrennungs- bzw. Ehescheidungslösung, in deren Rahmen es zu einem zweiaktigen Scheidungsverfahren komme, nämlich zunächst zu

einer Trennung ohne Einverständnis (Artikel 57 ff Ehegesetz) und erst drei Jahre nach Rechtskraft des Trennungsurteiles zu einer Scheidungsklage (Artikel 73 ff Ehegesetz) begünstige zwar den Bestand der Ehe und in wertvoller Weise den Grundsatz des "favor matrimonii", doch könne die vorgesehene 3-Jahresfrist (Artikel 75 Ehegesetz) unter Umständen zu Härten führen, insbesondere in den Fällen, in denen schon bei Beginn des Ehetrennungsverfahrens ganz klar auf der Hand liege, dass die Ehe zerrüttet und die Wiederherstellung einer ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen sei. Sollte in die Ehe- und Familienrechtsreform auch eine Revision des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechts miteinbezogen werden, so sollte auch der Frage nach einer strikten Aufrechterhaltung dieser Befristung nicht aus dem Weg gegangen werden. Da im übrigen das Recht der Trennungs- und Scheidungsfolgen (Artikel 79 ff Ehegesetz) im wesentlichen dem österreichischen Ehegesetz in der vor der österreichischen Ehe- und Familienrechtsreform geltenden Fassung (§§ 62 ff öEhegesetz) nachgebildet worden sei, müsse ein partnerschaftlich ausgestaltetes liechtensteinisches Ehe- und Familienrecht auch im Bereiche der Trennungs- und Scheidungsfolgen zu Änderungen führen, die dem Partnerschaftsprinzip entsprächen. Insbesondere müsse Artikel 79 Ehegesetz geschlechtsneutral gefasst werden, wenn die Rechtsordnung die Möglichkeit einräume, auch den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Ehenamen zu wählen. In diesem Falle wäre es nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne zu gestatten, nach der Scheidung wieder den früheren Namen anzunehmen. Auch das Unterhaltsrecht nach Ehetrennung oder Ehescheidung wäre nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auszugestalten. Das Unterhaltsprivileg der geschiedenen Gattin gemäss Artikel 80 ff Ehegesetz hätte daher zu entfallen. Dem Mann und der Frau wären die gleichen Unterhaltsansprüche zuzuerkennen, wie dies auch im Zuge der österreichischen Ehe- und Familienrechtsreform durch die Bestimmungen der §§ 66 ff öEhegesetz geschehen

sei. In Anknüpfung an die Bestimmungen des Artikels 76 Ehegesetz, demzufolge die Scheidungsklage trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abzuweisen wäre, wenn der an der gerichtlichen Trennung unschuldige Ehegatte der Scheidung widerspricht, der nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dieser Abweisung erhobenen neuerlichen Scheidungsklage aber nicht mehr widersprechen kann, sei auch zu überlegen, ob in das liechtensteinische Recht nicht auch ein besonderer Unterhaltsanspruch des an der Ehescheidung unschuldigen und sich der Scheidung widersetzenen Ehegatten in Analogie zu den Bestimmungen des § 69 Absatz 2 öEhegesetz einzubauen wäre. Es sei höchst unbillig, die Existenzgrundlage des schuldlosen Ehegatten, der an der Ehe festhalte, im Scheidungsfolgenrecht gegenüber der Unterhaltsregelung während aufrechter Ehe zu verschlechtern. Wer hingegen die Scheidung (Trennung) der Ehe aus dem Verschulden des ändern selbst betreibe, brauche sich über die verschlechterte Unterhaltsgrundlage nach der von ihm selbst betriebenen Ehescheidung (Ehetrennung) nicht zu beklagen. Dass der gesetzliche Erbrechts- und Pflichtteilsanspruch eines Ehegatten gegenüber dem anderen nicht erst mit der Rechtskraft des auf welchen Grund immer gestützten Scheidungsurteils, sondern schon bereits mit der Erhebung der Scheidungsklage zu entfallen habe, sofern im Falle der Scheidung der überlebende Ehegatte als schuldig anzusehen gewesen wäre, sei in allen drei Vergleichsstaaten eine gesicherte Rechtsauffassung. Dass letztwillige Zuwendungen, die aus der Zeit vor der Scheidung stammten, für ungültig erklärt werden müssten, sei wohl nicht erforderlich, weil auch in anderen Fällen (so z.B. bei Aufhebung des Adoptionsvertrages, nach Bestreitung der ehelichen Geburt u.a.) die Auflösung des Angehörigenverhältnisses nicht eo ipso eine Unwirksamkeit letztwilliger Anordnungen zugunsten des ausgeschiedenen Angehörigen zur Folge habe. Die Aenderung solcher letztwilliger Anordnungen könne daher einer entsprechenden Willenskundgebung des Testators überlassen bleiben. Es bestehe aus den-

selben Erwägungen auch kein Anlass zu einer Korrektur der methodisch richtigen Lösung, dass nur die einen Verschuldensauspruch enthaltende Entscheidung über die Ehetrennung den Erbrechts- und Pflichtteilsanspruch vernichtet, in allen anderen Fällen der Ehetrennung, insbesondere der einverständlichen, im Hinblick auf das aufrechte Eheband auch das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten gewahrt zu bleiben habe. Ehetrennung in diesem Sinne sei eben nicht Eheauflösung. Wenn das aufrecht gebliebene Eheband erbrechtlich als gänzlich wertlos angesehen werde, so erübrige sich, die Institution der Ehetrennung aufrecht zu erhalten. Sittenwidrig wäre es nur, wenn der die Trennung verschuldende Ehegatte aus dem Nachlass des schuldlosen etwas erhalte. Dies sei aber durch § 759 ABGB, in der Fassung der Teilrevision LGBI. 1976 Nr. 75, ohnehin bereits vermieden worden. Hingegen sollte an der Begünstigung des an der Ehetrennung schuldlosen Ehegatten in bezug auf Ehepakete und Erbverträge festgehalten werden.

Während die bisher dargelegten Probleme zur Frage des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechtes sowie des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechtes nur in einer Stellungnahme zum Grundlagenbericht erwähnt wurden, fanden die Ausführungen des Grundlagenberichtes über die Trennungs- und Scheidungsfolgen in vermögensrechtlicher Beziehung (II/D Ziff. 5) eine breitere Auseinandersetzung. Dabei ist alles das, was in den Stellungnahmen zur Problematik der Regelungen des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten (II/B Ziff. 1) sowie des Erbrechtes der Ehegatten (II/C Ziff. 1 und 2) geäußert wurde, sinngemäss auch auf die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der ehemaligen Ehegatten nach einer nichteinverständlichen Trennung bzw. Scheidung der Ehe anzuwenden. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die dazu gemachten früheren Darlegungen verwiesen. Beizufügen ist noch folgendes: Ein Teil der Stellungnahmen halten im Ergebnis die schweizerische Lösung für befriedigender und in höherem Masse dem Partnerschaftsprinzip

entsprechend, weil die schweizerische Lösung bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung das gesamte von den Ehegatten während der Ehe erworbene Vermögen erfasst, während die österreichische Lösung im Rahmen der Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse jene Vermögensbestandteile annimmt, die zu einem Unternehmen gehören (§ 82 öEhegesetz). Dies sei unvertretbar und benachteilige vor allem in Ehen, in denen ein Ehegatte den Haushalt versorge und sich der Kindeserziehung widme, einseitig eben diesen Ehegatten. Weil in der weitaus überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Fällen das traditionelle Rollenbild der Frau verwirklicht werde, seien nach der österreichischen Lösung noch immer die Interessen der Frauen verletzt. Einer derartigen Trennungs- und Scheidungsfolgenlösung, wie sie sogar noch im reformierten österreichischen Ehe- und Familienrecht verankert sei, könne daher nicht zugestimmt werden. Der andere Teil der Stellungnahmen war insoweit durchaus gegenteiliger Meinung. Man wies auch in dem hier gegebenen Zusammenhang darauf hin, dass eine Regelung, die auch eine Aufteilung von Unternehmungen als Ehetrennungs- oder Ehescheidungsfolge vorsehe, zur Zerschlagung oder doch bedeutenden Schwächung solcher Unternehmungen führe, die nicht nur niemandem nütze, sondern" auch eine grosse volkswirtschaftliche Gefahr für das Gemeinwesen bedeute. Verwiesen wurde auch auf die grossen Gefahren einer Neuregelung unter Einbeziehung betrieblicher Vermögen, denn die Aufteilung nach den neuen schweizerischen Grundsätzen würde für sehr viele derartige Betriebe das Ende bedeuten. Freiberuflich Tätige hätten unter dem neuen schweizerischen Aufteilungsmodell nicht minder zu leiden. Dieser Teil der Stellungnahmen gab daher der österreichischen Lösung den Vorzug, dies umso mehr, als durch die Aufrechterhaltung von gewerblichen Betrieben und sonstigen Unternehmungen allfällige Unterhaltsansprüche höher ausgemessen und auch hereingebracht werden könnten, als nach ihrer Zerschlagung oder wirtschaftlichen Schwä-

chung. Schliesslich hielt man fest, dass die schweizerische Lösung, sollte sie dem neuen liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht zum Vorbild dienen, nicht auf bereits bestehende Ehen angewendet werden könne. Bereits verheirateten Ehegatten müsse daher, ähnlich wie im neuen schweizerischen Recht (Artikel 9 ff Schlusstitel)»auch die Möglichkeit eingeräumt werden, am bisherigen Güterstand mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Fall der Ehetrennung und Ehescheidung festzuhalten. Würde dagegen das österreichische Modell verwirklicht, so erübrigten sich derartige Einführungs- und Uebergangsbestimmungen. Die getroffene Lösung wäre klarer, einfacher und wohl auch gerechter, weil nicht einzusehen sei, dass für Ehen, die nach der Reform in gleichen Zeiträumen nicht einverständlich getrennt oder geschieden würden, in bezug auf die Trennungs- und Scheidungsfolgen verschiedenes Recht, je nach der Vorbehaltserklärung, anzuwenden sei. Schliesslich kam man noch auf die Frage zu sprechen, auf welchem verfahrensrechtlichen Weg die vermögensrechtlichen Ansprüche der ehemaligen Ehegatten nach der nicht-einverständlichen Trennung oder Scheidung der Ehe zu schützen seien. Diesbezüglich gab man dem Zivilprozess den Vorzug vor dem Rechtsfürsorgeverfahren, da es sich um Auseinandersetzungsansprüche zwischen volljährigen Personen handle.

Ziffer III des Grundlagenberichtes: Erwägungen

Die eingelangten Aeusserungen liessen zwei Schwerpunkte erkennen, einerseits die Gegenüberstellung der rechtsvergleichenden Ausführungen des Grundlagenberichtes (III/A) im Zusammenhang mit der Herausarbeitung der Unterschiede (III/B), der Rezeptionsfrage (österreichisches oder schweizerisches Recht III/C) und den Ausführungen zur Rechtstradition und Rechtskontinuität (III/D und E) sowie andererseits die Ausführungen zur Frage, ob ein schrittweises oder einmaliges

Vorgehen bei der liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform zu bevorzugen sei (III/F). Der Einfachheit halber werden im folgenden die Aeusserungen zunächst dem ersten Schwerpunkt und dann gesondert dem zweiten Schwerpunkt zugeordnet.

Zum ersten Schwerpunkt (III/A bis E des Grundlagenberichtes) räumte eine Stellungnahme ein, dass es für weite Bereiche der neu zu ordnenden Materie mehr oder weniger gleichgültig sei, ob das neue liechtensteinische Ehe- und Familienrecht dem österreichischen oder dem schweizerischen Modell folge. In Ansehung der personenrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe, aber auch in bezug auf andere Bereiche, wie etwa die Regelungen von Wohnungs- und Hausratszuweisung nach der Auflösung einer Ehe, sei es von Todes wegen oder unter Lebenden usw., herrsche in Oesterreich und in der Schweiz eine weitgehende rechtliche Uebereinstimmung. Dies gelte jedoch nicht für die vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe in bezug auf den gesetzlichen Güterstand (II/B Ziff. 1), das gesetzliche Erbrecht und allenfalls des Pflichtteilsrechtes (II/C Ziff. 1 und 2) sowie die Folgen einer Scheidung in vermögensrechtlicher Beziehung (II/D Ziff. 5). In allen diesen Vermögens- und erbrechtlichen Belangen sei der schweizerischen Lösung gegenüber der österreichischen Lösung eindeutig der Vorzug zu geben. Nur das neue schweizerische Ehe- und Familienrecht habe das Partnerschaftsprinzip in einer sehr konsequenten Art und Weise auch im vermögensrechtlichen Bereich durchgeführt, während das neue österreichische Ehe- und Familienrecht im vermögensrechtlichen Bereich den Mann begünstige und an seinen gesellschaftlich überholten Privilegien festhalte. Dem könne nicht zugestimmt werden. Es müsse daher, unabhängig davon, ob nun der ausservermögensrechtliche und ausererbrechtliche Bereich des neuen liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtes eher dem österreichischen Modell folge,

jedenfalls darauf bestanden werden, dass der vermögensrechtliche und erbrechtliche Kernbereich den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung des revidierten ZGB auch für Liechtenstein Anwendung finden müsse. Eine derartige Kombination österreichischer und schweizerischer Rechtselemente müsse unschwer möglich sein, da das Ehegüterrecht als Ganzes einen relativ eigenständigen, in sich abgeschlossenen Rechtsbereich darstelle, der wenig Verknüpfungen zu anderen Rechtsbereichen aufweise. Durch die Uebernahme des schweizerischen Ehegüterrechtes en bloc würde daher der innere Zusammenhang mit dem übrigen Rechtsbestand des ABGB und auch mit allen anderen liechtensteinischen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleiben. Dies umso mehr, als sowohl die österreichische wie auch die schweizerische Ehe- und Familienrechtsreform bemüht gewesen sei, den in Betracht kommenden Bestimmungen in- und ausserhalb des ehelichen Güterrechtes und Erbrechtes eine geschlechtsneutrale Fassung auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips zu geben. Das neue liechtensteinische Ehe- und Familienrecht würde jedenfalls zu wesentlichen Aenderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage führen. Dies erfordere sowohl für die Bürger als auch für die Gerichte eine gewisse Umstellung. Diese aber sollte gerade für die Gerichte erträglicher sein, da dort ausgebildete Juristen tätig seien, denen geänderte gesetzliche Bestimmungen doch wohl keine Schwierigkeiten bereiten dürften. Auch anderen Stellungnahmen ist insgesamt eine ähnliche Einstellung zu den zu lösenden Grundsatfragen zu entnehmen. Eine Stellungnahme betonte diese grundsätzliche Haltung noch besonders. Wenn sie auch der Auffassung sei, dass im Einklang mit der im Grundlagenbericht vertretenen Meinung im Prinzip der Rezeption des österreichischen Ehe- und Familienrechtes zugestimmt werden könne, so gelte dies doch nicht für den vermögensrechtlichen und erbrechtlichen Bereich. Dieser könne unter Beachtung einer echten Gleichberechtigung von Mann und Frau nur auf der Grundlage der schweizerischen Errungenschaftsbeteiligung erfolgen.

Eine Stellungnahme ging sogar noch weiter und empfahl, bei jeder Rechtsrezeption sei in Anbetracht der Vermischung des rezipierten Rechtes mit Gedanken aus einem anderen Rechtsgebiet grösste Zurückhaltung zu üben. Erfahrungsgemäss gelte dies insbesondere für ein Verweben von österreichischem und schweizerischem Recht. Es seien im liechtensteinischen Recht immer wieder unsaubere Nahtstellen zu beobachten. Der Gesetzgeber sei jedenfalls gut beraten, wenn er bei der Einordnung von Gesetzesartikeln, die nicht dem rezipierten Recht angehörten, sehr behutsam vorgehe. Insbesondere sollten solche Fremdkörper nicht kurzerhand, sondern nur nach reiflichem Ueberdenken, eingebaut werden. Diese grundsätzlichen Anmerkungen müssten bei der Lösung der Rezeptionsfrage im Rahmen der liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform besonders beachtet werden. Es sollte daher nocheinmal gründlich überdacht werden, ob wirklich das österreichische Ehe- und Familienrecht eher als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden dürfe als das schweizerische Recht. Entgegen der im Grundlagenbericht vertretenen Auffassung, die zur Rezeption des österreichischen Rechts tendiert habe, müsse dabei insbesondere beachtet werden, dass Liechtenstein seit über 60 Jahren mit der Schweiz wirtschaftlich wesentlich stärker verflochten sei als mit Oesterreich. Das Ehe- und Erbrecht gehörten aber, untechnisch ausgedrückt, zum Wirtschaftsrecht. Im übrigen lasse sich unschwer erkennen, dass bei der Neuregelung des Ehegesetzes von 1974 (LGBI. 1974 Nr. 20) über weite Strecken das schweizerische Zivilgesetzbuch zum Vorbild genommen worden sei. Dies gelte insbesondere für den gesamten zweiten Teils des Ehegesetzes, umfassend die Materien der Verlobung, der Ehefähigkeit und der Eehindernisse, der Verkündung und Trauung, der Ungültigkeit der Ehe und insbesondere der Wirkungen der Ehe. Zudem dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch das Ehegesetz das gesamte Zweite Hauptstück des ABGB (§§ 44 bis 136), das "Von dem Eherechte" gehandelt habe, durch das Ehegesetz aufgehoben worden sei. Ein Vergleich der aufgehobenen Bestimmungen des ABGB mit den

neuen Bestimmungen des Ehegesetzes zeige deutlich, dass schon damals eine echte materielle Revision vorgenommen worden sei. Die nun beabsichtigte zweite Reform des Ehe- und Familienrechtes dürfe nicht losgelöst von der ersten, schon stattgefundenen Reform betrachtet werden. Es beständen vielmehr Sachzusammenhänge, die nicht auseinandergerissen werden dürften. Daher spreche viel dafür, nicht das österreichische, sondern das schweizerische Ehe- und Familienrecht als Rezeptionsgrundlage für die weiteren Reformschritte heranzuziehen. Dies schliesse nicht nur das Güterrecht der Ehegatten, sondern auch die einschlägigen erbrechtlichen Bestimmungen mit ein. Diese müssten mit dem eigentlichen Ehe- und Familienrecht eine Einheit bilden. Eine andere Stellungnahme war entgegengesetzter Meinung. Sie neigte eindeutig der österreichischen Lösung zu, wobei sie allerdings offenliess, ob nicht im Einzelfall Sonderregelungen getroffen werden könnten, die auf die liechtensteinischen Verhältnisse und Traditionen entsprechend Bedacht nehmen. Eine andere Stellungnahme befasste sich zwar nicht ausdrücklich mit Fragen der Rechtsrezeption. Es ging aber im Gesamten deutlich hervor, dass sie das revidierte schweizerische Ehe- und Familienrecht für überzogen und wirtschaftsfeindlich hielt, dass sie nicht umhin könne, den liechtensteinischen Gesetzgeber vor der Rezeption eines solchen Rechts zu warnen.

Zum zweiten Schwerpunkt, also zur Frage, ob bei der Verwirklichung der liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform ein schrittweises oder aber ein einmaliges Vorgehen zu empfehlen sei, wurde die Auffassung vertreten, dass es bei den ins Auge gefassten gesetzgeberischen Arbeiten weniger entscheidend sei, ob eine Totalrevision stattfinde oder mehrere Teilrevisionen erfolgten. Wichtig sei vielmehr, dass von vorneherein die zentralen Grundsätze festgelegt würden. Erst dann könne sinnvollerweise in die eigentliche Reformarbeit eingetreten und zwischen einer Reform in einem Schritt oder in mehreren Schritten gewählt werden. Auch eine Reform in mehreren Schritten

schade nicht, da jeder Schritt nach der Festlegung der zentralen Grundlagen einen Fortschritt bedeute und demgemäss eine Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation nicht eintreten könne. Soweit bei einem schrittweisen Vorgehen zwischen den revidierten und noch nicht revidierten Teilen des Ehe- und Familienrechtes gewisse Widersprüche entstünden, so könnten diese unter Bedachtnahme auf das eben Dargelegte wohl in Kauf genommen und im Zuge des nächsten Schrittes bereinigt werden. Würden vor der Aufnahme der eigentlichen Reformarbeiten die tragenden Grundsätze, insbesondere in bezug auf die zu rezipierenden Rechtsbereiche, festgeschrieben werden, so wäre es möglich, auch alle sonstigen Bereiche des Ehe- und Familienrechtes, insbesondere auch das Vormundschaftsrecht, miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck müssten dann allerdings auch die beiden Gesetzesentwürfe vom 23. September und 25. November 1986 betreffend das Vormundschafts- und Kuratelsrecht bzw. das Erbrecht und eheliche Güterrecht zurückgestellt und anschliessend entsprechend den gefällten Grundsatzentscheidungen neu überarbeitet werden. Aehnlich argumentierte eine andere Stellungnahme, wobei sie insbesondere hervorhob, dass eine schrittweise Reformarbeit unter der Voraussetzung erfolgen könne, dass das Partnerschaftsprinzip von allem Anfang an klar und auch für die später folgenden Teilstücke verbindlich festgehalten werde. Für den Fall einer Ehe- und Familienrechtsreform in Einzelschritten sei zudem zu verlangen, dass die Zeitabstände zwischen den Teilstücken möglichst kurz gehalten würden, damit die Unsicherheiten der Uebergangszeit entsprechend klein blieben. Hervorgehoben wurde schliesslich auch noch, dass sich im Rahmen der zu fällenden Grundsatzentscheidung der Vermögens- und erbrechtliche Bereich jedenfalls nach dem schweizerischen Modell der Er rungenschaftsbeteiligung orientieren müsse. Eine Stellungnahme vermerkte zur Problematik der Reform in einem Schritt bzw. in mehreren Schritten, dass ein schrittweises Vorgehen dort seine Grenze finden müsse, wo sachlich Zusammengehörendes

getrennt werden solle« Auch diese Stellungnahme sprach sich dafür aus, in die Reform das Kindschaftsrecht und insbesondere auch das Recht des unehelichen Kindes miteinzubeziehen, zumal das Recht des unehelichen Kindes nicht dem europäischen Standard entspreche.

Es kann festgehalten werden, dass eine möglichst rasche Verwirklichung der Reform, wenn auch in Teilabschnitten, für wünschenswert gehalten wird, da an der Notwendigkeit dieser Reform keine Zweifel bestehen.

III. LEITVORSTELLUNGEN

Die nachstehenden Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zum Grundlagenbericht der Regierung sollen als Leitvorstellungen für die Reformarbeiten einer Ehe- und Familienrechtsreform dienen.

Die in Ziffer II wiedergegebenen Meinungsäusserungen zum Grundlagenbericht der Regierung lassen ein redliches und engagiertes Bemühen um eine umfassende, ausgewogene und den eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen entsprechende Reformarbeit erkennen, die auch weitere Teilgebiete, nämlich das Kindschaftsrecht einschliesslich des Rechts der ehelichen sowie unehelichen Kinder sowie das Vormundschafts- und Kuratelsrecht umfassen sollte. Entsprechend diesem weiten Bereich der Reformarbeiten sollten, wie insbesondere eine Stellungnahme forderte, zunächst Grundsatzentscheidungen über die inhaltliche Gestaltung der Reformarbeiten, ihren Umfang und den einzuschlagenden Weg gefasst werden. Eine solche Vorgangsweise, zunächst das Grundsätzliche festzulegen und dann erst in die Einzelheiten einzutreten, erscheint in Anbetracht der Vielfalt und der Schwierigkeiten der neu zu ordnenden Rechtsmaterie durchaus angebracht und ziel-

führend. Eine vorausblickende Ordnung im Prinzipiellen schafft zudem die Möglichkeit, die Reformarbeit zu beschleunigen und das Vorgehen zu wagen, anstelle mehrerer kleiner Reformschritte einen einzigen grossen Reformschritt zu setzen. Es sind im folgenden daher jene Schwerpunkte zu behandeln, denen im Hinblick auf die Ausarbeitung der liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform eine besondere Bedeutung zukommt.

1. In der Reihenfolge der im Grundlagenbericht behandelten Bereiche und der im Vernehmlassungsverfahren eingelangten Aeusserungen ist an erster Stelle zu den Vorbemerkungen (Ziff. I des Grundlagenberichtes) Stellung zu beziehen. Es sind keine tiefgreifenden Divergenzen zu erkennen, denn die liechtensteinische Ehe- und Familienrechtsreform soll im Einklang mit den geäusserten Wünschen auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen. Partnerschaft ist zunächst in dem Sinne zu verstehen, dass die Ehegatten einvernehmlich und einträchtig zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Ehe und zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben zusammenwirken sollen. Richtig verstandene Partnerschaft darf allerdings nicht nur auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander beschränkt bleiben, sondern muss auch das Verhältnis der Ehegatten zu ihren Kindern einschliessen. Darauf wurde schon unter Ziffer I (Grund- und Ausgangsposition) Bezug genommen, In richtiger Betrachtungsweise muss das Partnerschaftsprinzip so ausgeformt werden, dass es auch die Kinder als die weiteren Familienglieder umfasst. Dass ein Elternpaar mit seinen Kindern den typischen Familienbegriff unserer Zeit erfüllt, wird auch von den modernen Soziologen anerkannt. Wenn von ihnen auch die Auffassung vertreten wird, dass die auf die Eltern mit ihren Kindern zur Kleinfamilie geschrumpfte Gemeinschaft gegenüber der früheren Grossfamilie (Sippe) einen weitgehenden Funktionsverlust erlitten habe, so sei

ihr doch die sehr wichtige Funktion in bezug auf die Obsorge für die Kinder und ihre primäre Sozialisation geblieben. Die Kinder müssten vor allem durch die Familie in die Lage versetzt werden, vollwertige Glieder der Gesellschaft zu werden, um in Zukunft auch ihrerseits eine Familie gründen zu können (vgl. Joachim Gernhuber: Lehrbuch des Familienrechts, insbesondere "Die gegenwärtige Familie in der Sicht des Soziologen", S. 1 ff). Wenn daher im Rahmen des Partnerschaftsprinzips der Ehegatten insbesondere auch der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Tragen gebracht wird, so darf dies doch nicht soweit gehen, dass hiedurch die Erfüllung der den Eltern gegenüber den Kindern obliegenden sozialen Aufgaben und die Interessen der Kinder leiden könnten. Partnerschaftliches Denken und Handeln ist sohin nicht nur von den Eheleuten untereinander, sondern auch von den Eheleuten als Eltern gegenüber ihren Kindern zu fordern. In diesem Sinne ist der Begriff der Partnerschaft zu verstehen, wenn im weiteren Verlauf dieser Ueberlegungen von "Partnerschaft" die Rede ist.

2. Die zu den personenrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe (Ziffer II/A des Grundlagenberichtes) abgegebenen Stellungnahmen haben mit einer einzigen Ausnahme, auf die noch näher eingegangen wird, keinen echten Streitpunkt zutage gefördert. Die Ueberlegungen des Grundlagenberichtes wurden im allgemeinen akzeptiert, wenn auch unterschiedlich begutachtet. Dies gilt namentlich für die Lösung der namensrechtlichen Probleme (II/A Ziff. 2). Es wurde nicht ernstlich bezweifelt, dass sich die Familieneinheit nach aussen durch den gleichen Familiennamen der Familienmitglieder manifestieren müsse. Für die Wahl des gemeinsamen Familiennamens sollten aber der Familienname des Mannes und jener der Frau gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Dieser Auffassung kann durchaus beigetreten werden, wobei allerdings sicherzustellen wäre, dass diese Wahl

ohne bürokratische Erschwernisse in die Hand der Brautleute gelegt werden sollte. Als zweckmässig erscheint es, den Brautleuten die Verpflichtung aufzuerlegen, den von ihnen gewählten Familiennamen dem Zivilstandsbeamten schon anlässlich der Erwirkung der Verkündung bekanntzugeben, widrigenfalls die Verkündung zu verweigern wäre (Artikel 15 bis 17 Ehegesetz). Allenfalls könnte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, aus wichtigen Gründen um eine Ueberlegungsfrist bis zum Trauungstermin anzusuchen. Vor der Einigung der Brautleute über den gemeinsamen Familiennamen sollte aber jedenfalls die Trauung nicht stattfinden dürfen (Artikel 22 Ehegesetz), denn für eine Ehe, bei deren Beginn sich die Brautleute nicht einmal über den gemeinsamen Familiennamen einigen konnten, wäre in der Tat eine sehr ungünstige Prognose zu stellen. Vorgesehen werden sollte auch ein höchstpersönliches Recht jedes Ehegatten, dessen Geburtsname nicht, zum gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten gewählt wurde, seinen eigenen Geburtsnamen dem gewählten ehelichen Familiennamen nachzustellen. Das Recht zur Führung eines Doppelnamens sollte aber nicht auf die Kinder übergehen, um die Gefahr auszuschliessen, dass sich von Generation zu Generation immer umfangreichere Familiennamen entwickeln könnten.

Eine Beistandspflicht jedes Ehegatten im Erwerb des anderen (II/A Ziff. 3) sollte zwar festgeschrieben werden, aber nicht weitergehend, als ihm dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist (vgl. § 90 ÖABGB). Solche Beiträge sollten grundsätzlich abgegolten werden. Ob für diese Abgeltung die österreichische Lösung nach §§98 bis 100 ÖABGB oder aber die schweizerische Lösung nach Artikel 165 ZGB zum Vorbild dienen könnte, kann zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden. Gravierende Unterschiede bestehen jedenfalls nicht.

Dass das neue Unterhaltsrecht der Ehegatten (IX/A Ziff. 5) nicht mehr auf einem einseitigen umfassenden Unterhaltsprivileg der Frau aufbauen kann, sondern gleiche Rechte und Pflichten für beide Ehegatten vorsehen sollte, muss nach den Grundsätzen einer richtig verstandenen Partnerschaft an sich als selbstverständlich gelten. Beizufügen ist lediglich, dass es notwendig erscheint, den haushaltsführenden Ehegatten durch einen besonderen Unterhaltsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten zu schützen. Die Festlegung der näheren Einzelheiten der Unterhaltsregelung sollte den eigentlichen Arbeiten an der Gesetzesredaktion vorbehalten bleiben.

Aehnliches gilt für das Vertretungsrecht des haushaltsführenden Ehegatten (II/A Ziff. 6), wobei ebenfalls zunächst an eine Solidarhaftung der Ehegatten für die im Rahmen der ordentlichen Haushaltsführung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu denken wäre. Auch hiebei wäre ein besonderer Schutz des haushaltsführenden und einkommenslosen Ehegatten festzulegen, dass ihn persönlich aus solchen Geschäften bei Vorliegen noch näher auszuformulierender Voraussetzungen keine Haftung träfe.

Im Rahmen der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten sollte schliesslich auch der Anspruch jedes Ehegatten auf Benützung der ehelichen Wohnung gegenüber nachteiligen Verfügungen des anderen Ehegatten angemessen geschützt werden (II/A Ziff. 7).

Es ist noch auf die konträren Auffassungen in bezug auf den richterlichen Schutz einzugehen (II/A Ziff. 8). Die Frage nach einem Eingriffsrecht des Richters im Bereiche der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe war sowohl in der österreichischen wie auch der schweizerischen Familienrechtsreform sehr umstritten. Uebrig geblieben ist in Oesterreich

im Rahmen der Bestimmungen des § 92 5ABGB nur ein auf die Wohnungsverlegung bezogener Minimalschutz, wozu ergänzend allerdings auch die Möglichkeit tritt, gemäss § 382 Ziff. 8 öEO (vergleichbar mit Artikel 277 Absatz 1 lit. b EO) gewisse einstweilige Verfügungen beantragen zu können. Es fehlt daher in Oesterreich nicht an Stimmen, die einen Ausbau des gegenwärtigen dürftigen Rechtsschutzes fordern. Es wäre unbefriedigend, wenn der Staat für die Institution der Familie, die den staatlichen Interessen in besonderem Masse Rechnung trage, nicht auch einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehe anbieten könnte. Umgekehrt wird in der Schweiz, wo dieser umfassende Rechtsschutz im Sinne der Bestimmungen der Artikel 172 bis 180 ZGB besteht, auch in der Richtung einer Verringerung argumentiert, da sich höchstpersönliche Beziehungen und Verhaltensweisen den Reglementierungsversuchen aussenstehender staatlicher Stellen in der Praxis als unzugänglich erwiesen. Für Liechtenstein würde sich wohl ein vernünftiger Mittelweg zwischen der österreichischen Minimal- und der schweizerischen Maximallösung empfehlen, in deren Mittelpunkt die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit richterlicher Entscheidung zu stehen hätte.

3. Die umfangreichen und zum Teil sehr gegensätzlichen Aeusserungen, die zu den Vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe (II/B des Grundlagenberichtes) vorgebracht worden sind, machen es notwendig, einige grundsätzliche Anmerkungen zu den Begriffen "gesetzlicher Güterstand" und "vertraglicher Güterstand" zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl nach dem liechtensteinischen Recht als auch nach österreichischem und schweizerischem Recht dem vertraglichen Güterstand der Vorrang zukommt (§ 1237 erster Satz ABGB und öABGB sowie Artikel 181 ZGB). Die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand greifen in den eben genannten Rechtsordnungen

nur dann Platz, wenn die Ehegatten ihre vermögensrechtlichen Beziehungen nicht durch einen Ehevertrag (schweizerische Terminologie) bzw. durch Ehepakte (liechtensteinische und österreichische Terminologie) ihren besonderen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend geregelt haben. Für diese Eheverträge stellen die Rechtsordnungen aller hier in Betracht kommenden Staaten verschiedene Modelle, insbesondere der mehr oder weniger umfangreichen oder eingeschränkten Gütergemeinschaften, aber auch der erweiterten Gütertrennung, zur Verfügung (vgl. für Liechtenstein §§ 1217 ff ABGB, für Oesterreich §§ 1217 ff ÖABGB sowie §§ 81 ff öEhegesetz sowie für die Schweiz Artikel 182 ff ZGB). Dabei gehen die schweizerischen Möglichkeiten zum Abschluss von Eheverträgen, die auf eine Verstärkung der Gütertrennung der Eheleute hinauslaufen, mangels zwingender gesetzlicher Beschränkungen weiter als die entsprechenden Möglichkeiten des österreichischen Rechtes (vgl. Artikel 182 sowie Artikel 247 ff ZGB im Verhältnis zu § 97 öEhegesetz), welche Tatsache sich unschwer dadurch erklären lässt, dass im gesetzlichen Güterstand der Schweiz der Grundsatz der Gütertrennung eine weniger starke Ausprägung gefunden hat als im gesetzlichen Güterstand Oesterreichs.

Wenn bei den weiteren grundsätzlichen Ueberlegungen zur Frage der Ausgestaltung der Güterstände an die gemeinsame Ausgangslage der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Ordnungen angeknüpft wird, dass es in erster Linie den Ehegatten obliegt, den von ihnen gewünschten Güterstand durch eine entsprechende Uebereinkunft selbst zu bestimmen und dass nur bei Fehlen einer solchen Selbstbestimmung der Ehegatten ein vom Staat zur Verfügung gestelltes Güterstandsmodell zum Tragen kommt, so ist zunächst festzuhalten, dass die Zuordnung des Ehegüterrechts zum Wirtschaftsrecht zu undifferenziert erscheint, wie dies in einer Stellungnahme enthalten ist. Sicherlich hat das Ehegüterrecht eine sehr

grosse wirtschaftliche Bedeutung, weil es sich um eine Ordnung der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen von Personenverbindungen (zunächst Mann und Frau) bemüht, die im Staatsgebiet besonders häufig vorkommen und sich strukturell durch Langlebigkeit und Wachstumsorientiertheit auszeichnen. Auf diese Weise eignet sich die Ehe in besonderem Masse auch für langfristige wirtschaftliche Planungen und zur Aktivierung grösstmöglicher Anstrengungen zur Erreichung der geplanten wirtschaftlichen Ziele. Es wäre indes verfehlt, das Ehegüterrecht aus dieser Betrachtungsweise heraus nur als eine besondere Art von Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaft zu definieren, bei deren Auflösung, sei es durch den Tod des einen Gesellschafters oder auf andere Weise, eine vollständige Liquidation des Gesellschaftsvermögens mit dem Ziele einzutreten hätte, jedem Gesellschafter gleiche Ertragsanteile zu sichern. Das eheliche Güterrecht muss vielmehr ebenso Glied eines umfassenden Bemühens sein, der durch die Ehe neu gebildeten Familie für alle ihre Glieder, die Ehegatten selbst, auch für ihre Kinder, Stabilität durch die Bildung eines Familien- oder doch Hausvermögens zu verschaffen. Das gleiche hat ungeschmälert auch für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten auch für den überlebenden Ehegatten zu gelten, der nicht nur weiter im Familienverband bleibt, sondern ebenso Anspruch auf eine weitere sinnvolle Beteiligung an dem geschaffenen Familien- oder Hausvermögen besitzt. Die Ausgestaltung des Ehegüterrechtes hat sich daher nicht nur auf jene Gesichtspunkte und Grundsätze zu beschränken, die für eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgesellschaft Gültigkeit haben mögen. Sie erfordert vor allem auch ein "familienhaftes Denken".

In dieser familienhaften Betrachtungsweise ist in der Vielfalt der möglichen gesetzlichen Güterstände zwischen den Systemen der Gütertrennung und jenen der Gütergemeinschaft

zu unterscheiden. Die Systeme der vollständigen Gütertrennung kennen kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Die Systeme der Gütergemeinschaft bilden dagegen ein gemeinschaftliches Gut. Beide Systeme sind variabel. Sie können konsequenter oder weniger konsequent ausgebildet sein. Die totale Gütergemeinschaft kann in etwa als das eine Extrem und die totale Gütertrennung als das andere Extrem angesehen werden. Weder das eine noch das andere Extrem erscheint für die Ordnung des gesetzlichen Güterstandes praktikabel und ist auch aus diesem Grund ein den vergleichbaren ausländischen Rechtsordnungen nicht verwirklicht worden. Sie haben es insbesondere durchwegs besonderen Verträgen zwischen den Ehegatten vorbehalten, den Ehegüterstand der Gütergemeinschaft zu verwirklichen. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die den Güterstand der Gütergemeinschaft für die Idealform auch des gesetzlichen ehelichen Güterrechts hielten. Bei näheren Ueberlegungen mussten aber auch sie einräumen, dass Wünsche und Zielvorstellungen dieser Art den Erfordernissen des praktischen Lebens nicht standhalten könnten (Joachim Gernhuber a.a.O.S. 316 ff mit umfangreichen Verweisungen). Eine umfassende gesetzliche güterrechtliche Verbindung der Ehegatten schafft so viele Hindernisse und individuelle Beschränkungen, dass gerade die wirtschaftlichen Erwartungen einer Ehe, einen Zuwachs der wirtschaftlichen Substanzen zu erreichen, Schaden leiden müssen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich etwa im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes der Gütergemeinschaft infolge der Notwendigkeit, umfangreiche Regelungen über Haftungsfragen zu treffen, wobei auch bei dem grösstmöglichen Bemühen, praktikable und zugleich gerechte Lösungen zu treffen, nicht verhindert werden kann, dass in einer grossen Zahl von Fällen der unschuldige Ehegatte für den schuldigen Ehegatten zur Kasse gebeten wird, es sei denn, es würde die Institution der Anteilspfändung zugelassen, die dann aber die Gemeinschaft der ständigen Gefahr aussetzt, über Antrag eines Gläubigers zerschlagen

zu werden Eine von den Gläubigern abhängige Gütergemeinschaft kann aber nicht mehr als befriedigender gesetzlicher Güterstand bezeichnet werden (Joachim Gernhuber, a.a.O. S. 318).

Trotz aller Skepsis besteht jedoch kein Anlass, im künftigen liechtensteinischen Recht den Gedanken der Gütergemeinschaft vollständig preiszugeben. Er soll als vertraglicher Güterstand, der durch Ehepakte begründet werden kann, weiterhin alternativ zum gesetzlichen Güterstand zur Verfügung gestellt werden. Die Nachteile der Gütergemeinschaft verbieten es lediglich, ex lege den Ehegatten ein System der Gütergemeinschaft aufzudrängen. Der gesetzliche Güterstand soll für jene weitaus in der Ueberzahl stehenden Fälle als Güterrechtsmodell Platz greifen, in denen es die Ehegatten nicht für notwendig halten, über ihre vermögensrechtlichen Beziehungen nachzudenken und die entsprechenden Nutzenwendungen daraus zu ziehen.

Daher kann auch für Liechtenstein als gesetzliches Modell für die Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten nur ein Güterrechtsmodell auf der Grundlage der Gütertrennung empfohlen werden, so wie es auch in Oesterreich (§ 1237 ÖABGB neu, im Zusammenhang mit §§ 81 öEhegesetz) oder aber in der Schweiz (Artikel 196 ff ZGB) verwirklicht worden ist. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass auch ein System der Gütertrennung bei entsprechender Ausgestaltung Funktionen übernehmen kann, die auf den ersten Blick der Gütergemeinschaft vorbehalten zu sein scheinen. Gütertrennung bedeutet daher insbesondere nicht notwendig einen Verzicht auf die Möglichkeit, im Ehegüterrecht mehr zu verwirklichen als eine gerechte Ordnung der Güter für die Ehegatten während des Bestehens ihrer Ehe. Auch in die Gütertrennung können gesetzliche Bestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich des während der Ehe von jedem Ehegatten erzielten Zugewinnes bzw. der ehelichen Errungenschaften

aufgenommen werden, um den Grundsätzen des Partnerschaftsprinzips der Ehegatten Rechnung zu tragen. Dieses Partnerschaftsprinzip erfordert ohne Zweifel, dass die Vermögenszuwächse, die Mann und Frau während der aufrechten Ehe jeder für sich in seinem eigenen wirtschaftlichen Bereich erzielt hatte, miteinander verglichen und gegenseitig ausgeglichen werden. Es soll also jeder Eheteil trotz der bestehenden Gütertrennung im Falle der Auflösung der Ehe angemessen, im Zweifel im Verhältnis von 1 : 1, an dem während der Ehe erzielten wirtschaftlichen Erfolg ungeachtet der Tatsache teilhaben, dass sich dieser Erfolg unter Umständen stärker im Güterbereich des einen Ehegatten als in jenem des anderen Ehegatten niedergeschlagen hat. Partnerschaft in der Ehe bedeutet insbesondere gegenseitige Hilfe auch im Erwerb, wobei die Anstrengungen und ihre Früchte grundsätzlich als gleich gross betrachtet werden müssen, und zwar unabhängig davon, dass der eine Eheteil als allein im Berufsleben stehend die Früchte seines Erwerbs nach aussen hin seinem eigenen Vermögen rechnerisch zuschlagen konnte, während der andere Eheteil den Haushalt und die ehelichen Kinder versorgend nicht in der Lage war, ähnliche Vermögenszuwächse zu Buche schlagen zu lassen. Grundsätzlich sollte für Liechtenstein ein gesetzliches Güterrecht als Modell ausgearbeitet werden, welches ungeachtet des Güterstandes der Gütertrennung für den Fall der Auflösung der Ehe einen Ausgleich der beiderseits erzielten Vermögenszuwächse vorsieht. In diesem Zusammenhang ist aber schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Eheauflösungsfälle der Trennung bzw. Scheidung der Ehe einerseits und des Todes eines der Ehegatten andererseits differenziert betrachtet werden müssen. Im Falle des Todes eines Ehegatten ist davon auszugehen, dass die partnerschaftliche Gemeinschaft bis zu diesem Fall der Eheauflösung noch intakt war und die Gemeinschaft der Familie zumindest ideell noch über den eingetragenen Todesfall hinaus noch weiterhin besteht und demgemäss ver-

mögensrechtlich zu behandeln und zu respektieren ist. Im Falle einer streitigen Ehetrennung oder Ehescheidung zerbricht dagegen die eheliche Gemeinschaft auch ideell endgültig. Von einem Fortbestehen familienhafter Beziehungen zwischen den ehemaligen Ehegatten kann keine Rede mehr sein. Der durch den Tod eines Ehegatten ausgelöste Auseinandersetzungsfall lässt daher wegen des Fortbestandes familienhafter Beziehungen durchaus Vereinfachungen oder Beschränkungen dieser Auseinandersetzungen zu. Im Falle der Auflösung der Ehe durch einen Ausspruch des Richters kann hingegen eine umfangreichere vermögensrechtliche Auseinandersetzung verantwortet werden, weil das bisher Gemeinsame auch ideell zerbrochen ist und familienhafte Betrachtungsweisen, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Pietät, nicht mehr in dem Masse am Platze sind, wie im Falle der Eheauflösung durch den Tod. Ueber diese Differenzierungen zum Partnerschaftsprinzip und Erbrecht (II/C) sowie zum Partnerschaftsprinzip und Eheauflösung unter Lebenden (II/D) wird noch näher einzugehen sein. An dieser Stelle sei nur noch beigefügt, dass Hand in Hand mit einer partnerschaftlichen Ausgestaltung einer Neuregelung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten selbstverständlich jene Bestimmungen des ABGB zu beseitigen sein werden, die derzeit noch die Ehefrauen vermögensrechtlich diskriminieren. Es sind dies vor allem die Bestimmungen des § 1237 2. Satz ABGB und die weiteren Bestimmungen der §§ 1238, 1239 ABGB, welche die schon im Grundlagenbericht (II/B Ziff. 1) näher erläuterten Rechtsvermutungen des Ehemannes im Bereiche des Vermögensrechtes, der Verwaltung des Frauenvermögens, der Verwendung der Erträge sowie der Rechnungslegung beinhalten. Die Beseitigung dieser Bestimmungen kann nicht als ein blosser Formalakt angesehen werden. Sie führt vielmehr materiellrechtlich zu einer ganz entscheidenden Besserstellung der Ehegattin im Sinne einer partnerschaftlichen Gleichberechtigung in

vermögensrechtlicher Beziehung.

Die künftige Regelung des richterlichen Schutzes im Bereich der Vermögensrechte der Ehepartner führte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu keiner Kontroverse. Es darf demnach davon ausgegangen werden, dass für den Fall der Nichteinigung der Ehegatten in vermögensrechtlichen Belangen die Durchsetzung güterrechtlicher Ansprüche im Prozessweg vorzusehen wäre. Zu allfälligen Befürchtungen, dass hiedurch vor allem im Bereich vermögender Ehegatten besonders kostspielige und langdauernde güterrechtliche Prozesse ausgelöst werden könnten, kann auf die Bestimmungen des § 273 ZPO hingewiesen werden. Dieser besagt, dass nach der Feststellung eines Anspruches dem Grunde nach die Entscheidung über die Höhe nach billigem Ermessen des Gerichtes gefällt werden kann, wenn die Beweisführung in bezug auf die Höhe des Anspruches auf besondere Schwierigkeiten stossen würde.

4. Die zu den erbrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips während der aufrechten Ehe (Ziffer II/C des Grundlagenberichtes) gemachten Aeusserungen lassen tiefgreifende Auffassungsunterschiede erkennen. Es erscheint daher angezeigt, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten vorzustellen, die für den Fall des Todes des einen Ehegatten für das gesetzliche Erbrecht (II/C Ziff. 1 des Grundlagenberichtes) oder Pflichtteilsrecht (II/C Ziff. 2 des Grundlagenberichtes) des überlebenden Ehegatten getroffen werden können. Es sind dies die reine erbrechtliche Lösung, wie sie in Oesterreich besteht, die reine güterrechtliche Lösung, wie sie in den im Grundlagenbericht dargestellten Rechtsordnungen Liechtensteins, Oesterreichs und der Schweiz nicht vorkommt, und schliesslich eine gemischte erbrechtlich güterrechtliche Lösung, nach der sich das neue Ehe- und Familienrecht der Schweiz orientiert hat.

Die reine erbrechtliche Lösung besteht darin, dass der überlebende Ehegatte mit einem gesetzlichen Erbrecht zum gesamten Nachlass des verstorbenen Ehegatten ausgestattet wird. Im Rahmen dieser reinen erbrechtlichen Lösung ist also nicht zwischen dem Eigenvermögen des Verstorbenen und dem während der Ehe erzielten Vermögenszugewinnes zu unterscheiden. Es sind vielmehr das Eigenvermögen und der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs des Verstorbenen zusammenzuzählen bzw. als eine Einheit zu betrachten. Mit Beziehung auf dieses Gesamtvermögen sind sodann die gesetzlichen Erbquoten zu berechnen und so als Erbteil zuzuweisen, dass der jeweilige Gesetzeserbe, insbesondere der überlebende Ehegatte, entsprechend seinem gesetzlichen Erbteil die Stellung eines Universalsukzessors nach dem Verstorbenen erlangt. Nach dem geltenden liechtensteinischen Erbrecht (§ 757 ABGB) würde sohin der überlebende Ehegatte neben den ehelichen Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung von Gesetzes wegen ein Viertel des Gesamtnachlasses erben und entsprechend dieser Erbquote in die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten nachfolgen. Neben den Eltern und deren Nachkommen bzw. den Grosseltern stiege die Quote auf die Hälfte an. Dieselbe Regelung galt in Oesterreich bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Aenderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (Eheänderungsgesetz öBGBI. 1975 Nr. 412). Mit diesem Gesetz sind in Oesterreich die gesetzlichen Erbquoten des überlebenden Ehegatten verbessert worden. Sie betragen nunmehr neben den ehelichen Kindern und deren Nachkommen ein Drittel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen bzw. neben den Grosseltern zwei Drittel des Nachlasses. Im übrigen ist die Grundstruktur dieser erbrechtlichen Lösung unverändert geblieben. Weil der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten am Gesamtvermögen

des verstorbenen Ehegatten ohne Differenzierung in Eigenvermögen und ehelichen Zugewinn Platz greift, findet vor der erbrechtlichen Vermögensaufteilung nicht auch noch eine ehегüterrechtliche Aufteilung des in der Ehe erzielten Vermögenszuwachses statt.

Die reine güterrechtliche Lösung, wie sie allerdings in den in Betracht kommenden Rechtsordnungen nicht vorkommt, würde dazu führen, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten zwar eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung in bezug auf den während der Ehe erzielten Zugewinn in demselben Ausmass verlangen kann, wie er dies auch nach einer streitigen Ehetrennung oder Ehescheidung verlangen könnte. Ein zusätzlicher Erbteil am Eigenvermögen und an dem Zugewinnsanteil des verstorbenen Ehegatten könnte dagegen der überlebende Ehegatte nicht fordern.

Bei der gemischten erbrechtlichen und güterrechtlichen Lösung, wie sie im neuen Ehe- und Familienrecht der Schweiz verwirklicht worden ist, würde dagegen der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten vorab eine Zugewinnaufteilung (Errungenschaftsaufteilung) in Form einer Vorschlagsverrechnung (Artikel 215 ZGB) und vom verbleibenden Rest des Vermögens des verstorbenen Ehegatten einen gesetzlichen Erbteil fordern können.

Ein einfaches Beispiel, gegliedert in zwei Varianten, soll im folgenden die Auswirkungen der reinen erbrechtlichen Lösung, der reinen güterrechtlichen Lösung und der gemischten erb- und güterrechtlichen Lösung in vermögensrechtlicher Beziehung erläutern. Dabei wird bei der ersten Variante unterstellt, dass der verstorbene Ehegatte Vermögenswerte im Betrag von Fr. 200'000.-- in die Ehe eingebracht und dass der während der Ehe erzielte Zugewinn auf seiner Seite Fr. 100'000.-- betragen hat. Demgegenüber habe im Rahmen die-

ser ersten Variante der andere Ehegatte nichts in die Ehe miteingebracht und auch während der Ehe keinen ziffernmässigen Zugewinn erzielt, weil er sich der Haushaltsführung und Kindererziehung gewidmet hat. Letzteres soll in bezug auf den überlebenden Ehegatten auch im Rahmen der im folgenden durchzurechnenden zweiten Variante gelten. Diese hätte sich von der ersten Variante nur dadurch zu unterscheiden, dass der verstorbene Ehegatten nur Fr. 100'000.-- in die Ehe miteingebracht hat. Demgegenüber hätte auf seiner Seite ein während der Ehe erzielter Zugewinn in der Grössenordnung von Fr. 200'000.-- zu stehen.

Im Falle der Regelung der Ansprüche des überlebenden Ehegatten auf rein erbrechtlicher Basis hätte dieser bei einem Erbteil von einem Viertel neben den Kindern 25 % des Gesamtnachlasses von Fr. 300'000.--, d.s. Vermögenswerte in der Grössenordnung von Fr. 75'000.--, zu erhalten. Wären keine Kinder vorhanden, so würde sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten verdoppeln. Er hätte also neben den Eltern des Erblassers und ihren Nachkommen die Hälfte zu betragen. Auf den überlebenden Ehegatten entfielen sonach Vermögenswerte im Gesamtbetrag von Fr. 150'000.--. Würde die verbesserte Erbrechtsquote von einem Drittel (neben den Kindern) bzw. zwei Dritteln (neben den Eltern) herangezogen, so erhielte der überlebende Ehegatte neben den Kindern Vermögen im Wert von Fr. 100'000.--, neben den Eltern aber im Werte von Fr. 200'000.--. Alles dies würde sowohl für die erste wie auch für die zweite Variante gelten, da vor der Berechnung der Erbquoten keine Errungenschaftsaufteilung stattzufinden hätte.

Bei der reinen güterrechtlichen Lösung könnte der überlebende Ehegatte im Rahmen der Variante 1 (ehelicher Zugewinn Fr. 100'000.--) die Hälfte davon, also Fr. 50'000.--, und gemäss der Variante 2 (Zugewinn Fr. 200'000.--) Fr. 100'000.-

fordern. Im übrigen ginge er leer aus. Dabei bliebe es unabhängig davon, ob es beim bisherigen gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten bliebe oder ob dieser Erbteil erhöht würde. Bei der rein güterrechtlichen Nachlassregelung nach der Errungenschaftsaufteilung käme es nicht auch noch zur Ausmessung und Ausschüttung eines Erbteiles.

Bei der gemischten erb- und güterrechtlichen Lösung hingegen würde der überlebende Ehegatte zweifach am Nachlass partizipieren. Zunächst erhielte er im Rahmen der Zugewinnaufteilung die Hälfte des erzielten Zugewinnes, in der ersten Variante (Zugewinn Fr. 100'000.--) also Fr. 50'000.-- und in der zweiten Variante (Zugewinn Fr. 200'000.--) Fr. 100'000.--. Der Rest, in der ersten Variante Fr. 250'000.-- und in der zweiten Variante Fr. 200'000.--, wäre entsprechend der Erbquote zu teilen. Unter Zugrundelegung einer Erbquote von einem Viertel (neben den Kindern) bzw. der Hälfte (neben den Eltern) entfielen daher in der ersten Variante auf den überlebenden Ehegatten weitere Fr. 62'500.-- (ein Viertel von Fr. 250'000.--) neben den Kindern bzw. weitere Fr. 125'000.-- (die Hälfte von Fr. 250'000.--) neben den Eltern. Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Erbteiles des überlebenden Ehegatten auf ein Drittel (neben den Kindern) bzw. zwei Dritteln (neben den Eltern) würde die Rechnung in der ersten Variante folgendennassen zu Buche schlagen: Der überlebende Ehegatte erhielte neben den Kindern zusätzliche Fr. 83'333.-- (ein Drittel von Fr. 250'000.--) und neben den Eltern zusätzliche Fr. 166'667.-- (zwei Drittel von Fr. 250'000.--). Im Endergebnis erhielte der überlebende Ehegatte sohin bei Anwendung einer Kombination von erbrechtlicher und güterrechtlicher Lösung nach dem Tode des anderen Ehegatten unter Zugrundelegung der geltenden Erbrechtsquoten von ein Viertel (neben den Kindern) bzw. der Hälfte (neben den Eltern) neben den Kindern Fr. 112'500.-- (die Hälfte des Zugewinnes von Fr. 100'000.--

zuzüglich eines Viertel-Anteiles des Restes von Fr. 250'000.-) und neben den Eltern Fr. 175'000.— (die Hälfte des Zugewinnes von Fr. 100'000.— zuzüglich der Hälfte des Restes von Fr. 250'000.—). Im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Erbteile auf einen Drittel (neben den Kindern) bzw. zwei Dritteln (neben den Eltern) erhielt der überlebende Ehegatte in der Variante 1 Fr. 133'333.-- (die Hälfte von Fr. 100'000.-- zuzüglich eines Drittels des Restes von Fr. 250'000.--) bzw. Fr. 216'667.-- (die Hälfte von Fr. 100'000.-- zuzüglich zwei Dritteln des Restes von Fr. 250'000.--). In der zweiten Variante beliefen sich die entsprechenden Gesamtbeträge bei einem Erbteil von einem Viertel (neben den Kindern) bzw. von der Hälfte (neben den Eltern) auf Fr. 150'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.--, d.s. Fr. 100'000.--, zuzüglich eines Viertels des Restes von Fr. 200'000.--) bzw. auf Fr. 200'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.--, d.s. Fr. 100'000.-- zuzüglich der Hälfte des Restes von Fr. 200'000.-). Diese Zahlen würden sich bei Zugrundelegung einer erhöhten Erbquote auf einen Drittel (neben den Kindern) sowie zwei Drittel (neben den Eltern) wie folgt darstellen lassen: Neben den Kindern erhielt der überlebende Ehegatte Fr. 166'667.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.-- wie vor zuzüglich eines Drittels des Restes von Fr. 200'000.--), neben den Eltern Fr. 233'333.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.-- wie vor zuzüglich zwei Dritteln des Restes von Fr. 200'000.--). Der Vollständigkeit halber seien im Rahmen der gemischten erb- und güterrechtlichen Lösung die Varianten 1 und 2 auch noch auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Erbteile in der Schweiz (Artikel 462 ZGB) durchgerechnet, wonach der überlebende Ehegatte von dem nach der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung verbleibenden Rest des Vermögens des verstorbenen Ehegatten neben den Nachkommen zur Hälfte und neben den Eltern zu drei Vierteln zur Erbschaft berufen ist. In der erste Variante würden sonach auf den überlebenden Ehegatten neben den Kindern Fr. 175'000.-- (die

Hälfte von Fr. 100'000.--, d.s. Fr. 50'000.--, zuzüglich der Hälfte des Restes von Fr. 250'000.--, d.s. Fr. 125'000.--) entfallen. Neben den Eltern würde sich das Betreffnis für den überlebenden Ehegatten auf Fr. 237'500.-- (die Hälfte von Fr. 100'000.-- wie vor zuzüglich von drei Vierteln des Restes von Fr. 250'000.--, d.s. Fr. 187'500.--) erhöhen. In der Variante 2 käme es noch zu einer weiteren Erhöhung. Neben den Kindern entfielen auf den überlebenden Ehegatten Fr. 200'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.--, d.s. Fr. 100'000.--, zuzüglich der Hälfte des Restes von Fr. 200'000.--, das wären weitere Fr. 100'000.--). Neben den Eltern könnte schliesslich der überlebende Ehegatte Fr. 250'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.-- wie vor und drei Viertel des verbleibenden Restes von Fr. 200'000.--, d.s. Fr. 150'000.--) für sich beanspruchen.

Das Ergebnis der vorstehenden Berechnungen sei zum besseren Verständnis auch noch anhand der nachfolgenden Uebersicht festgehalten.

Auf den überlebenden Ehegatten entfallen bei einem Gesamtvermögen des verstorbenen Ehegatten von Fr. 300'000.--

	in der Variante 1	in der Variante 2
	bestehend aus	bestehend aus
	Eigenvermögen	Eigenvermögen
	Fr. 200'000.--	Fr. 100'000.--
	und Errungenschaft	und Errungenschaft
	Fr. 100'000.--	Fr. 200'000.--

1) bei der erbrechtl. Lösung
(berechnet vom Gesamtvermögen):

a) nach der gegenwärtigen
liechtenst. Erbquote

neben den Kindern $\frac{1}{4}$	Fr.	75'000.--	Fr.	75'000.--
neben den Eltern $\frac{1}{2}$	Fr.	150'000.--	Fr.	150'000.--

b) nach der neuen österr.
Erbquote

neben den Kindern $\frac{1}{3}$	Fr.	100'000.--	Fr.	100'000.--
neben den Eltern $\frac{2}{3}$	Fr.	200'000.--	Fr.	200'000.--

c)	nach der neuen schweiz. Erbquote				
	neben den Kindern $\frac{1}{2}$	Fr.	150'000.--	Fr.	150'000.--
	neben den Eltern $\frac{3}{4}$	Fr.	225'000.--	Fr.	225'000.--
2)	bei der güterrechtl. Lösung nur ein Errungenschaftsaus- gleich	Fr.	50'00.--	Fr.	100'000.--
3)	bei der gemischten erb- und güterrechtl. Lösung nach Schweizer Recht (Errungen- schaftsaufteilung 1 : 1 zu- züglich des gesetzlichen Erbteils am Rest):				
a)	nach der gegenwärtigen liechtenst. Erbquote				
	neben den Kindern $\frac{1}{4}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	62'500.--	+Fr.	50'000.--
		Fr.	112'500.--	Fr.	150'000.--
	neben den Eltern $\frac{1}{2}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	125'000.--	Fr.	100'000.--
		Fr.	175'000.--	Fr.	200'000.--
b)	nach der neuen österr. Erbquote				
	neben den Kindern $\frac{1}{3}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	83'333.--	+Fr.	66'667.--
		Fr.	133'333.--	Fr.	166'667.--
	neben den Eltern $\frac{2}{3}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	166'667.--	+Fr.	133'333.--
		Fr.	216'667.--	Fr.	233'333.--
c)	nach der neuen schweiz. Erbquote				
	neben den Kindern $\frac{1}{2}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	125'000.--	+Fr.	100'000.--
		Fr.	175'000.--	Fr.	200'000.--
	neben den Eltern $\frac{3}{4}$	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--
		+Fr.	187'500.--	+Fr.	150'000.--
		Fr.	237'500.--	Fr.	250'000.--

Die vorstehenden Berechnungen samt der dazu gehörigen Uebersicht machen deutlich, dass die für den Fall des Ablebens eines Ehegatten neu getroffenen gesetzlichen Anordnungen den überlebenden Ehegatten nach dem neuen schweizerischen Recht am meisten begün-

stigen, und zwar auch dann, wenn wir vor Augen halten, dass die in den Berechnungen ausgewiesenen Zahlen nicht einen Geldanspruch gegen den Nachlass, sondern die ziffernmässige Bewertung einer anteiligen Nachfolge in die Vermögenssubstanz darstellen. Der Anteil bleibt gleich hoch, unabhängig davon, ob er eine Geldforderung oder aber den Wert der Substanz ausweist. Wird nun mit dieser Klarstellung das Ergebnis der neuen schweizerischen Lösung gemäss Ziffer III/C der vorstehenden Uebersicht mit der geltenden liechtensteinischen Erbrechtslösung (Ziffer 1 a der Uebersicht) sowie mit der im österreichischen Recht getroffenen Neuregelung (Ziffer 1 b der Uebersicht) verglichen, so ergibt sich in der Variante 1 des besprochenen Beispiels, ausgehend von einem Eigenvermögen des Verstorbenen von Fr. 200'000.-- zuzüglich einer in der ehelichen Gemeinschaft erzielten Errungenschaft von weiteren Fr. 100'000.--, dass der Anteil nach dem geltenden liechtensteinischen und dem neuen österreichischen Erbrecht um die im folgenden unter "minus" angeführten Beträge gegenüber dem neuen schweizerischen Recht weniger ausmacht.

Variante 1

<u>Land</u>		<u>neben den Kindern</u>		<u>neben den Eltern</u>
Schweiz neu		Fr. 175'000.--		Fr. 237'000.-
				-
Liechtenstein alt	minus	Fr. 100'000.--	minus	Fr. 87'000.--
Oesterreich neu	minus	Fr. 75'000.--	minus	Fr. 37'500.--

In der Variante 2, die von einem Eigenvermögen des Verstorbenen von Fr. 100'000.-- sowie von einer in der ehelichen Gemeinschaft erzielten Errungenschaft von Fr. 200'000.-- ausgeht, ergibt sich folgendes Bild:

Variante 2

<u>Land</u>		<u>neben den Kindern</u>		<u>neben den Eltern</u>
Schweiz neu		Fr. 200'000.--		Fr. 250'000.--
Liechtenstein alt	minus	Fr. 125'000.--	minus	Fr. 100'000.--
Oesterreich neu	minus	Fr. 100'000.--	minus	Fr. 50'000.--

Es sind demnach erhebliche Beträge bzw. Vermögenswerte, die sich in der neuen schweizerischen Lösung im Verhältnis zur geltenden liechtensteinischen und zur neuen österreichischen Lösung zugunsten des überlebenden Ehegatten zu Buche schlagen. Es ist daher verständlich, wenn mit Nachdruck für die Uebernahme der neuen schweizerischen Lösung in das liechtensteinische Recht eingetreten wird. Die ausgewiesenen Ziffern sprechen eindeutig für den überlebenden Ehegatten, und bei diesem handelt es sich, wie insbesondere aus statistischen Hinweisen hervorgeht, überwiegend um Frauen.

Eine Neuordnung des Ehe- und Familienrechts sollte sich aber nicht ausschliesslich darauf festlegen, den Frauen im Rahmen des ehelichen Güterrechts bzw. Erbrechts einen grösstmöglichen Gewinn zu verschaffen. Der Gesetzgeber muss sich vielmehr bemühen, die Interessen aller nach dem Tode eines Ehegatten in Betracht kommenden Erben in einer vernünftigen Weise zu berücksichtigen und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Zu den Personen, deren Interessen in diesem Sinne ebenfalls Berücksichtigung finden müssen, sind in erster Linie zweifellos die Kinder zu zählen. Diese Interessen der Kinder kommen aber zu kurz, wenn dem überlebenden Ehegatten eine allzu grosse Erbquote oder gar, wie im neuen schweizerischen Recht, in Kombination der guter- und erbrechtlichen Lösung er zunächst ein Recht auf Auseinandersetzungsgut hat in Ansehung der ehelichen Errungenschaft sowie eine hohe Erbportion an dem verbleibenden Vermögensrecht zur Verfügung erhält, denn genau um jene Werte, die dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zufallen,

erhalten die Kinder weniger, d.h. in der Variante 1, also gegenüber der derzeitigen liechtensteinischen Regelung, um Fr. 100'000.- bzw. nach der neuen österreichischen Lösung um Fr. 75'000.-- weniger und in der Variante 2 gegenüber der derzeitigen liechtensteinischen Lösung um Fr. 125'000.-- sowie nach der neuen österreichischen Lösung um Fr. 100'000.-- weniger.

Es wurde schon im Grundlagenbericht darauf hingewiesen, dass durch eine Neuregelung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten keine Vermögensvermehrung, sondern nur eine Vermögensumverteilung eintreten kann. M.a.W.: genau um das, was die überlebenden Ehegatten mehr erhalten werden, erhalten die überlebenden Kinder weniger. Es ist eine sehr schwierige und problematische rechtspolitische Frage, die sich dem Gesetzgeber stellt, wenn er darüber zu befinden hat, ob und in welchem Ausmass er bereit ist, den überlebenden Ehegatten auf Kosten der Kinder besser zu dotieren. Die Lösung dieser Frage kann auch an dieser Stelle nicht vorweg genommen werden. Wohl können aber Ueberlegungen im Sinne von zusätzlichen Entscheidungshilfen bzw. von Lösungsmöglichkeiten angestellt werden.

Zunächst kann den Stellungnahmen durchaus zugestimmt werden, dass das schweizerische Modell, welches eine Kombination der güterrechtlichen und erbrechtlichen Lösung für den Fall der Eheauflösung durch den Tod eines der beiden Ehegatten vorsieht, rechtlich durchaus konsequent erscheint. Eine Ehe kann nicht nur durch Richterspruch unter Lebenden, sondern auch durch den Tod aufgelöst werden. Wenn nun eine Ehe "durch den Tod geschieden" wird, so lässt sich daraus durchaus die Folgerung ziehen, dass in vermögensrechtlicher Beziehung zunächst nicht anders vorzugehen ist als in den Fällen, in denen es zu einer Scheidung durch den Richter kommt. Im einen wie im ändern Fall hätte der gesetzliche Güterstand sein Ende gefunden und es wäre nicht einzusehen, dass im Fall der Eheauflösung durch den Tod andere güterrechtliche Konsequenzen einzutreten hätten als im Falle

der Eheauflösung durch gerichtliche Entscheidung. Aus diesem Grunde hat Artikel 204 Absätze 1 und 2 ZGB den Tod und die Scheidung usw. gleichermassen als Auflösungsgründe für den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung benannt und im einen wie im anderen Fall die Liquidation des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung angeordnet (Naef-Hofmann, Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch, Zürich 1986, S. 96 N 697 ff sowie S. 170 N 1271 ff).

Auch in Oesterreich ist seinerzeit im Hinblick auf die Neuordnung des Güterstandes der Ehegatten auf der Grundlage der Regierungsvorlage vom 10. März 1976 (136 der Bln NR XIV. GP) ernsthaft erwogen worden, die damals zur Debatte stehende "Zugewinnngemeinschaft" der Ehegatten nicht nur im Falle der Auflösung der Ehe durch Richterspruch, sondern auch im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten in gleicher Weise einer Liquidation zuzuführen. Die Liquidation der Zugewinnngemeinschaft nach der Eheauflösung durch den Tod hätte sich danach von der Liquidation nach einer Scheidung usw. nur dadurch unterscheiden, dass im zweiten Fall (Scheidung usw.) jedem der beiden Ehegatten nur der Zugewinnausgleich, im ersten Fall (Tod) aber auch ein Erbteil gebührt hätte. Dieser Erbteil wäre daher gewissermassen als eine Art Prämie dafür zu verstehen gewesen, dass der überlebende Ehegatte das Eheband, so wie bei der Eheschliessung versprochen, bis zum Tod des anderen Ehegatten aufrechterhalten hatte. Diese konsequente Durchführung einer Auflockerung des Grundsatzes der Gütertrennung durch die Errichtung eines Ueberbaues in Form der Zugewinnngemeinschaft wurde auch von Teilen der Rechtswissenschaft in ihren Grundzügen als richtig anerkannt. Franz Bydlinski (Zur Neuordnung des Ehegüterrechtes, Festschrift für Fritz Schwind, Wien 1978, S. 27 ff, insbesondere S. 53 f) hielt es vom Denkansatz her für bedenklich, wenn das Teilhaberecht eines Ehegatten an dem verteilbaren ehelichen Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten bei Auflösung der Ehe durch den Tod negiert

werde. Gebühre nämlich einem Ehegatten wegen seines Beitrages oder als Lastenausgleich eine Beteiligung am Vermögen des andern Ehegatten bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung, so sei es schwer begreiflich, wieso ihm bei der Auflösung der Ehe durch den Tod dieser Anteil nun unversehens nicht mehr gebühren solle. Die Liquidation von Teilhaberrechten habe mit der Frage des Erbrechtes an sich nichts zu tun. Aber auch Bydlincki musste bei diesen grundsätzlichen Bemerkungen einräumen, dass eine gegenteilige Betrachtungsweise rechtlich durchaus vertretbar sei. Dies insbesondere aus den Gründen, die die österreichische Regierungsvorlage für den Vorschlag ins Treffen geführt hatte, im Falle der Eheauflösung durch den Tod dem überlebenden Ehegatten keinen Zugewinnausgleich, sondern lediglich eine verbesserte Erbrechtsquote, dies jedoch am ganzen Nachlass, zuzubilligen. In der Regierungsvorlage wurde hiezu nämlich ausgeführt, dass in den Fällen, in denen eine Ehe bis zum Tod eines der Ehegatten gedauert habe, anzunehmen sei, das Verhältnis der Ehegatten sei bis zu diesem Tod unbelastet gewesen. Man könne daher auf eine genauere Auseinandersetzung aufgrund vermögensrechtlicher Erwägungen verzichten. In einer funktionierenden Ehe, in der die Ehegatten die erhofften personalen Werte gefunden hätten, entstehe kaum das Bedürfnis nach Anwendung vermögensmässiger Kriterien nach dem Tode des einen Ehegatten. Zumindest bei den "gelungenen Ehen" habe also der Gedanke einer Liquidation der Zugewinnngemeinschaft nach dem Tode eines der Ehegatten wenig Gewicht. Allerdings sei zu bedenken, dass die Aufrechterhaltung einer Ehe bis zum Tode eines der beiden Ehegatten nicht immer ein sicheres Indiz dafür sei, dass die betreffende Ehe "gelungen" sei und für die beteiligten Ehegatten einen persönlichen Gewinn dargestellt habe. Bestünde aber in solchen Fällen eine persönliche Bindung der Ehegatten nur auf dem Papier, so fiel das Argument, auf eine Liquidation der Zugewinnngemeinschaft wegen der aufrechten persönlichen Beziehungen zu verzichten, dahin.

Solche und ähnliche Ueberlegungen, die bei der österreichischen Neuregelung der erbrechtlichen Seite des ehelichen Güterrechts geäußert wurden, schlugen indes nicht durch. Vor allem ging es nämlich dem österreichischen Gesetzgeber darum, ein theoretisches Güter- und Erbrechtsmodell nicht bis zur letzten Konsequenz durchzuführen. Es sollte vielmehr das Recht als Hilfe für das praktische Leben verstanden werden. Und ein nach den Bedürfnissen des praktischen Lebens konzipiertes Recht konnte sich naturgemäss nicht an kranken Ausnahmefällen, sondern am gesunden Regelfall orientieren und generelle Normen schaffen, die geeignet erschienen, Ehe und Familie im Sinne ihrer vom Gesetzgeber gewollten Aufgaben zu formen und zu unterstützen. Auszugehen war also für die Neuregelung der vermögensrechtlichen Konsequenzen des Todes des einen Ehegatten für den überlebenden Ehegatten von einer gesunden Ehe, die bis zu dem Todesfall gesund geblieben war. Damit aber mussten im österreichischen Bereich alle Bestrebungen, die Liquidierung der Zugewinnsgemeinschaft nach dem Tode eines der beiden Ehegatten vor dem Platzgreifen des Erbrechtes eintreten zu lassen, dahinfallen. Dies umso mehr, als auch die Verfechter dieser doppelten Dotierung des überlebenden Ehegatten (Zugewinnausgleich plus Erbrecht) nicht umhin kamen, auf die damit verbundene Gefahr einer erheblichen Verkürzung der ehelichen Nachkommenschaft hinzuweisen (Bydlinski a.a.O. S. 53). Es wurde daher von ihnen gefordert, im Falle einer Kombination von guter- und erbrechtlicher Lösung die Erbportion des überlebenden Ehegatten auf der bisherigen Höhe (ein Viertel neben den Kindern bzw. die Hälfte neben den Eltern) zu belassen und nicht auf einen Drittel neben den Kindern bzw. zwei Drittel neben den Eltern anzuheben. Denn wenn der überlebende Ehegatte nach der Zuzählung seines Anteils am Zugewinnausgleich auch noch an einer erhöhten Erbportion teilhaben könne, bliebe im Regelfall für die Kinder kaum noch eine ins Gewicht fallende Erbportion übrig.

Schwierigkeiten wurden im Rahmen der Beratungen des neuen Österreichischen ehelichen Güterstandes aber auch im Zusammenhang mit der Problematik gesehen, dass Gläubiger des überlebenden Ehegatten auf dessen Zugewinnanteil greifen und diesen, unbeschadet künftiger Entwicklungen, endgültig den Kindern entziehen könnten, was nicht in demselben Ausmass der Fall wäre, wenn die Erbportionen vom gesamten Vermögen des verstorbenen Ehegatten bemessen und demgemäss an die Erben, sei es der überlebende Ehegatte oder die Kinder, zugewiesen würden. In einem solchen Fall hätten nämlich die Kinder von vorneherein einen entsprechend höheren Anteil am Vermögen des Verstorbenen als Erbteil, ohne dass Gläubiger des überlebenden Ehegatten auf diesen Erbteil greifen könnten (vgl. Schwind, Zum Entwurf eines österreichischen Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, Fam.RZ 1971, S. 329 ff).

Aehnliche Probleme ergeben sich im Falle einer Kombination der guter- und erbrechtlichen Lösung nach dem Tod eines Ehegatten auch dann, wenn an den Fall gedacht wird, dass der überlebende Ehegatte ein zweites Mal heiratet. Dazu ist zunächst darauf zu verweisen, dass zwar der Liquidationsanteil des überlebenden Ehegatten am ehelichen Zugewinn (der ehelichen Errungenschaft) aus erster Ehe zuzüglich seiner Erbportion am Restvermögen des verstorbenen Ehegatten im Sinne der Bestimmungen des Artikels 198 Ziff. 2 ZGB als Eigengut in die zweite Ehe eingebracht werden und daher nach der Auflösung der zweiten Ehe, sei es durch Tod oder durch Ausspruch eines Gerichtes, nicht in die güterrechtliche Liquidationsmasse der zweiten Ehe fallen. Dies gilt aber nur für die Vermögenssubstanz selbst, und nicht für die Erträge. Letztere gehören vielmehr nach Artikel 197 Absatz 2 Ziff. 4 ZGB zur Errungenschaftsmasse der zweiten Ehe und sind im Falle ihrer Auflösung in deren Liquidation einzubeziehen. Soweit also die Erträge des Eigenvermögens nicht für Unterhaltszwecke usw. verbraucht wurden,

fallen sie im Zuge der güterrechtlichen Liquidation nicht zur Gänze den Kindern aus erster Ehe, sondern zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten aus zweiter Ehe zu. Hiezu erhält dieser noch, sofern die zweite Ehe durch den Tod aufgelöst wird, nach dem neuen schweizerischen Recht die Hälfte der noch vorhandenen Vermögenssubstanz aus erster Ehe. Auf das vorne näher besprochene Beispiel angewendet, ergibt sich daraus folgendes Bild: In der Variante 1 hätte der überlebende Ehegatte an Liquidationserlös und Erbportion insgesamt Fr. 175'000.--, in der Variante 2 Fr. 200'000.-- erhalten. Den Kindern aus erster Ehe wäre hierdurch in der Variante 1 nach dem geltenden liechtensteinischen Recht um Fr. 100'000.-- und nach dem neuen, österreichischen Recht um Fr. 75'000.-- weniger zugefallen. In der Variante 2 beliefe sich das Minus der Kinder nach dem geltenden liechtensteinischen Recht auf Fr. 125'000.-- und nach dem österreichischen Recht auf Fr. 100'000.--. Diese Schlechterdotierung der Kinder könnte im Falle einer Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten und dessen Tod vor dem zweiten Ehegatten auch ohne Bedachtnahme auf das Schicksal der Erträgnisse substantiell nur zum kleineren Teil bzw. überhaupt nicht mehr aufgefangen werden. Denn im Falle der Wiederverhehlung hätte der überlebende Ehegatte nicht nur die Erträgnisse aus dem ihm aus erster Ehe zugekommenen Vermögen zur Gänze mit dem zweiten Ehegatten zu teilen, sondern auch von der Substanz fiel im Erbrechtsweg die Hälfte auf den zweiten Ehegatten, sofern dieser überlebt hätte. Sowohl nach dem geltenden liechtensteinischen als auch nach dem neuen österreichischen Recht wären den Kindern aus erster Ehe in der Variante 1 Fr. 87'500.-- (die Hälfte von Fr. 175'000.--) bzw. in der Variante 2 Fr. 100'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.--) weiterhin entzogen. Diese Konsequenz wird man sich vor allem vor Augen halten müssen, wenn eine Weichenstellung entweder in Richtung auf eine Fortführung des bisherigen liechtensteinischen Modells im Sinne einer Anpassung an das neue österreichische Ehegüterrecht oder

aber eine Uebernahme des schweizerischen Ehegüterrechts und Erbrechts vorgenommen wird. Im ersten Fall bleibt das Familienvermögen eher den Kindern erhalten, während es im zweiten Fall vielfach dem zweiten Ehegatten des überlebenden Eheteils zufließen könnte.

Die Stellungnahmen haben die Gefährdungen der wirtschaftlichen Kindesinteressen unerwähnt gelassen, die nach den vorstehenden Ausführungen dann drohen, wenn der aus erster Ehe überlebende Ehegatte ein zweites Mal heiratet und vor dem zweiten Ehegatten stirbt. Wohl aber sah man eine andere Gefahr für die ehelichen Kinder. Verstürbe nämlich die nicht im Beruf, sondern im Haushalt tätige Ehefrau schon in erster Ehe vor ihrem Ehemann, könne sie, wenn sie keinem eigenen Verdienst nachgegangen sei und kein eigenes Vermögen besitze, in der Regel ihren Kindern nichts hinterlassen. Dies sei ungerecht, da ja, richtig gesehen, die verstorbene Ehefrau am Vermögenszuwachs des Mannes während der Ehe partnerschaftlich zur Hälfte beigetragen habe. Es müsse daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Frau ihren Zuwachsanteil an die Kinder vererben könne. Dies setze eine Liquidation des Errungenschaftsvermögens nach dem Tod der Ehefrau voraus. Nur hiedurch könne ihr Errungenschaftsanteil im Erbweg an ihre Nachkommen fallen. Diese Ueberlegungen haben vom theoretischen Ansatzpunkt her gewiss einiges für sich. Es dürfen aber auch in dem hier gegebenen Zusammenhang die praktischen Auswirkungen eines konsequenten Vollzuges theoretischer Erkenntnisse nicht übersehen werden. Zum besseren Verständnis dieser praktischen Auswirkungen darf wiederum auf das schon mehrfach erwähnte Beispiel mit seinen beiden Varianten (eheliche Errungenschaft Fr. 100'000.-- bzw. Fr. 200'000.--) zurückgegriffen werden. Hätte, so wie es eine Stellungnahme fordert, nicht nur nach dem Tode des berufstätigen Mannes, sondern auch nach dem Ableben der im Haushalt tätigen Frau, eine Liquidation des Errungenschaftsvermö-

gens Platz zu greifen, so hätte der verdienende Mann nach dem Tod seiner Frau den Betrag von Fr. 50'000.-- (die Hälfte von Fr. 100'000.-- in der Variante 1) bzw. den Betrag von Fr. 100'000.-- (die Hälfte von Fr. 200'000.-- in der Variante 2) bereitzustellen, um die Erbansprüche der ehelichen Kinder nach seiner vermögenslosen Gattin befriedigen zu können. Denn ein effektives Frauenvermögen wäre nicht vorhanden. Die Erbausschüttungen könnten also nur aus dem bloss fiktiven Auseinandersetzungsanspruch der verstorbenen Gattin erfolgen. Es kann nun kein Zweifel darüber bestehen, dass solche Zahlungen ein vorhandenes Familienvermögen schwer beeinträchtigen und den überlebenden Mann ausserstande setzen könnten, ein etwa vorhandenes Gewerbe oder ein sonstiges Unternehmen, welches die Quelle eines gewissen Wohlstandes der Familie bildet, fortzuführen. Ist aber auf diese Weise die Erwerbsgrundlage des überlebenden Mannes (oder überhaupt des überlebenden Ehegatten) zerschlagen, so werden später, nach dem Tode des Mannes, gerade die Kinder darunter zu leiden haben, die nach dem Tode der Mutter durch die Fiktion einer Errungenschaftsliquidation vorerst einen gewissen Vorteil erhalten zu haben schienen. Es würde sich dann sehr schnell herausstellen, dass diesem scheinbaren Vorteil nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüberstanden. Unter diesen Umständen erscheint es klüger, nach dem Tode des vermögenslosen und nicht verdienenden Ehegatten auf eine fiktive Errungenschaftsliquidation zu verzichten und die endgültige Erbausschüttung dem Zeitpunkt vorzubehalten, an dem der eigentliche Vermögensträger, im Falle des in einer Stellungnahme verwendeten Beispiels der berufstätige Mann, verstirbt. Nach dessen Tod können die Kinder am erhalten gebliebenen Gesamtvermögen entsprechend ihren Erbteilsquoten jedenfalls sicherer teilhaben als in jenen Fällen, in denen zur Ausschüttung fiktiver Erbteile vom eigentlichen Vermögensträger Schulden eingegangen werden müssen. Von einem Nachteil der Kinder, wie im Vernehmlassungsverfahren befürchtet

wurde kann nicht die Rede sein.

Es könnte allerdings eingewendet werden, dass solche Nachteile nach dem geltenden liechtensteinischen und neuen österreichischen Erbrecht dann drohen könnten, wenn der verwitwete Mann ein zweites Mal heiratet und vor seiner zweiten Ehegattin verstirbt. In diesem Fall käme das gesetzliche Erbrecht der zweiten Ehegattin zum gesamten Vermögen zum Tragen und würde zu einem nicht unerheblichen Teil aufzehren, was an sich den Kindern zufallen würde. Auch insoweit lässt sich anhand des schon mehrfach verwendeten Beispiels nähere Klarheit gewinnen. Ausgehend von einem Gesamtvermögen von Fr. 300'000.-- (sowohl in der Variante L wie auch in der Variante 2) entfielen auf die überlebende zweite Ehegattin nach dem derzeit geltenden liechtensteinischen Recht ein Viertel, also Fr. 75'000.--. Nach dem neuen österreichischen Erbrecht hätte die überlebende Ehegattin einen Drittel, also Fr. 100'000.--, zu fordern. Dies ist allemal weniger als der zweite Ehegatte nach dem neuen schweizerischen Recht zu fordern berechtigt wäre. Diesem würden, selbst wenn kein Ausgleich der Errungenschaften vorgenommen werden müsste, neben den Kindern noch immer die Hälfte des Nachlasses, also Fr. 150'000.--, gebühren. Damit würde aber auch der eben behandelte Einwand in sich zusammenfallen.

Es kann eine Zwischenbilanz dahingehend gezogen werden, dass das neue schweizerische Güter- und Erbrecht den überlebenden Ehegatten, wie immer man die Dinge betrachtet, zwar stark bevorzugt, entsprechend dieser Bevorzugung aber die überlebenden Kinder benachteiligt. Dabei erscheint es in der wohl überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen, dass die durch die Begünstigung des überlebenden Ehegatten eingetretenen Benachteiligungen der Kinder bei einem späteren Zeitpunkt, insbesondere nach dem Tod auch des überlebenden Ehegatten, sofern sich dieser wieder verheiratet hat, ausge-

glichen werden können. Diese Benachteiligung der Kinder wirkt sich naturgemäss bei einer grösseren Kinderzahl umso fühlbarer für das einzelne Kind aus. Die nach dem neuen Schweizer Recht nach dem Abzug des Liquidationsanteils des überlebenden Ehegatten am Errungenschaftsvermögen und nach dem weiteren Abzug seiner Erbportion verbleibende Substanz müsste noch entsprechend der Kinderzahl geteilt werden, was in sehr vielen Fällen wirtschaftlich zu kaum auch nur einigermaßen ergiebigen Zuweisungen an das einzelne Kind führen würde. Das geltende liechtensteinische und auch das neue österreichische Recht wahren, von welcher Seite her immer die Gegebenheiten betrachtet werden, in einem höheren Masse die wirtschaftlichen Interessen der Kinder. Dies geht allerdings zulasten des überlebenden Ehegatten. Dafür ist aber in den genannten Rechtsordnungen der überlebende Ehegatte durch das Vorausvermächtnis nach § 758 ABGB und den Unterhaltsanspruch nach § 796 ABGB zusätzlich abgesichert. Schliesslich darf im Zusammenhang mit den Interessen des überlebenden Ehegatten nicht übersehen werden, dass er sowohl in Liechtenstein als auch in Oesterreich und der Schweiz durch Leistungen der in Betracht kommenden Sozialversicherungen zusätzliche Sicherheiten geniesst.

Alles das, was im Vorstehenden für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen von Kindern mit den Ansprüchen des überlebenden Ehegatten nach dem Tode eines der beiden Eheleute dargestellt wurde, gilt sinngemäss im Falle der Kinderlosigkeit auch für das Zusammentreffen von Ansprüchen von Eltern und deren Nachkommen mit den Ansprüchen des überlebenden Ehegatten. Es ist jedoch die Einschränkung zu machen, dass wohl nur die Eltern des überlebenden Ehegatten mit ihren Ansprüchen als voll schutzwürdig anzusehen sind. Bei den Nachkommen vorverstorbenen Elternteile erscheint im Vergleich zu den Ansprüchen des überlebenden Ehegatten die Schutzwürdigkeit nicht mehr in einem so hohen Masse gegeben, so dass

sich durchaus die Ueberlegung rechtfertigen lässt, deren Erbansprüche, soweit sie mit solchen des überlebenden Ehegatten konkurrieren, zu beschränken.

Nach dem geltenden liechtensteinischen, aber auch nach dem neuen österreichischen Recht (§ 757 ABGB bzw. öABGB im Zusammenhalt mit § 735 ABGB bzw. öABGB) treten in den Erbteil vorverstorbenen Elternteile die von diesen nachgelassenen Kinder oder weitere Nachkömmlinge ein. Dies kann dazu führen, dass neben dem überlebenden Ehegatten unter Umständen Personen zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden, die zur Familie des Verstorbenen kaum noch in einer engeren zwischenmenschlichen oder wirtschaftlichen Beziehung gestanden waren. Eine Schmälerung der gesetzlichen Erbportion des überlebenden Ehegatten durch solche Personen erscheint sehr oft fragwürdig und führt nicht selten auch zu Streitigkeiten. Dies vor allem dann, wenn die Versuche zu einer Teilung der Verlassenschaft scheitern und die Erbrechtsfolge zum Miteigentum von Personen mit entgegengesetzten Interessenrichtungen führt. Es liesse sich daher zur Vermeidung aller dieser Unzukömmlichkeiten im neuen liechtensteinischen Recht durchaus eine Regelung vorstellen, welche in den neuen § 757 ABGB Elemente auch des schweizerischen Artikels 462 ZGB einbringt, dahingehend etwa, dass der überlebende Ehegatte neben den Eltern des Erblassers zwar zwei Drittel des Nachlasses erhält, so wie es § 757 Absatz 1 ÖABGB neu vorsieht, dass aber jene Anteile, die auf die Nachkommen eines vorverstorbenen Elternteils fallen würden, dem Anteil des überlebenden Ehegatten zugerechnet werden; weiters, dass in den Fällen, in denen beide Elternteile des verstorbenen Ehegatten vorverstorben sind, der Nachlass zur Gänze an den überlebenden Ehegatten fällt. Mit einer solchen Regelung könnten so gut wie alle im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Dies umso mehr, wenn bedacht wird, dass das Erbrecht der überlebenden Eltern sowohl nach dem geltenden

liechtensteinischen wie auch nach dem neuen österreichischen Recht weitgehend eingeschränkt werden kann, wenn sich der vermögende Ehegatte entschliesst, zeitgerecht eine entsprechende letztwillige Verfügung zu errichten. Diesfalls besteht kein Hindernis, dass der vermögende Ehegatte seinen Ehepartner zum Universalerben des gesamten Vermögens einsetzt. In einem solchen Fall könnten schon nach dem geltenden liechtensteinischen und ebenso nach dem neuen österreichischen Recht die Eltern nur einen Pflichtteil fordern (§§ 762, 765 ABGB bzw. öABGB). Dieser wäre ein Geldbetrag in der Höhe von einem Drittel dessen, was der betreffende Elternteil am gesetzlichen Erbteil zu fordern hätte. Verbliebe es also weiterhin beim Beispiel eines Nachlasses von insgesamt Fr. 300'000.--, so entfielen auf die Eltern des verstorbenen Ehepartners nach dem geltenden liechtensteinischen Recht die Hälfte, also ein Wert von Fr. 150'000.--. Hätte der verstorbene Elternteil zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen testamentarisch dem anderen Ehegatten zugewendet, so könnten die Eltern des Erstgenannten nicht mehr Universalsukzessoren zu dem in Betracht kommenden Vermögensbruchteil (Erben) werden. Wohl aber könnten sie einen Pflichtteil in der Höhe von einem Drittel ihres gesetzlichen Erbteils, somit Fr. 50'000.--, beanspruchen. Die Nachkommen vorverstorbenen Elternteile würden auch schon nach dem geltenden liechtensteinischen Recht leer ausgehen, weil nur den Eltern, sofern sie noch leben, nicht aber ihren Nachkommen ein Pflichtteilsanspruch zusteht. Nach dem neuen österreichischen Recht gilt das bisher Dargelegte mit der Massgabe, dass die Eltern des vorverstorbenen Ehepartners nur mit einem gesetzlichen Erbanspruch von einem Drittel ausgestattet wären (§ 757 Absatz 1 öABGB). Ihr Pflichtteil würde sich mit Fr. 33'333.-- (einem Drittel von Fr. 100'000.--) errechnen lassen. Damit erscheint der überlebende Ehegatte schon nach dem neuen österreichischen Erbrecht bzw. nach der rein erbrechtlichen Auflösung des ehelichen Güterstandes im grossen und ganzen gleich, wenn

nicht sogar besser abgesichert als nach dem neuen Recht der Schweiz, ohne dass es einer vorgreifenden Liquidation des Er rungenschaftsvermögens bedarf. An der Ausstattung der überlebenden Eltern eines vorverstorbenen Ehegatten mit einem Pflichtteilsrecht, wenn auch in Konkurrenz zu einem überlebenden Ehegatten, sollte aber trotz aller Absicherungen des überlebenden Ehegatten festgehalten werden. Es darf nicht übersehen werden, dass auch die Eltern des Verstorbenen, pflichtgemässes Handeln vorausgesetzt, wesentlich dazu beigetragen hatten, ihr Kind in die Lage zu versetzen, einen Beruf zu ergreifen und einem vermögensbildenden Erwerb nachzugehen. Wenn dann das Kind, erwachsen geworden und im Berufsleben stehend, selbst eine Ehe geschlossen und eine Familie gegründet hat, so steht zwar von da an für die vermögensrechtliche Entwicklung der Familie in der Regel das partnerschaftliche Zusammenwirken mit dem Ehegatten im Vordergrund. Dennoch dürfen aber die seinerzeitigen Beiträge der Eltern für die primäre Sozialisation ihrer Kinder (vgl. Joachim Gernhuber a.a.O.S.2) nicht gänzlich vernachlässigt werden. Dies umso weniger, als für pflichtvergessene Eltern, die ihren Beitrag zum Kindeswohl nicht geleistet haben, das Korrektiv der Enterbung zur Verfügung steht (§ 769 ABGB bzw. öABGB).

Als weitere Zwischenbilanz im Bereiche der Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips auf das Erbrecht kann auch festgehalten werden, dass es im liechtensteinischen Rechtsbereich der Uebernahme des neuen schweizerischen Ehegüter- und Erbrechts nicht bedarf, um dem überlebenden Ehegatten in Konkurrenz zu den Eltern des vorverstorbenen Ehegatten einen gebührenden Anteil an einem angesammelten Vermögen zukommen zu lassen. Wohl aber liesse sich in Anlehnung an die neuen schweizerischen Bestimmungen der Ausschluss von Abkömmlingen vorverstorbener Elternteile zugunsten des überlebenden Ehegatten rechtfertigen. Damit wäre auch insoweit der Weg in Rich-

tung einer Fortentwicklung des geltenden liechtensteinischen Rechts in Richtung der neuen österreichischen erbrechtlichen Bestimmungen gewiesen.

Alles dies gilt gleichermassen für das Pflichtteilsrecht, auf das im Vorstehenden bereits kurz eingegangen worden ist. Soweit eine Stellungnahme befürchtete, dass der überlebende Ehegatte nicht mit einem entsprechenden Pflichtteil ausgestattet werde, wenn die Neuordnung des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts auf der Grundlage des reformierten österreichischen Rechts erfolge, ist auf zweierlei hinzuweisen: Einmal steht wohl ausser Frage, dass dem überlebenden Ehegatten nicht nur in Konkurrenz zu den Eltern des vorverstorbenen Ehegatten, sondern auch neben dessen Kindern ein Pflichtteil gebühren solle. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gesetzesentwurf vom 25. November 1986 über die Abänderung von Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils des ABGB (gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht der Ehegatten, eheliches Güterrecht), der in der vorgeschlagenen Neufassung des § 762 ABGB ein derart erweitertes Pflichtteilsrecht zum Vorschlag erhoben hat. Weiters ist mittlerweile auch im österreichischen Bereich die in den Stellungnahmen erwähnte Streitfrage, ob dem überlebenden Ehegatten nach der Neufassung des § 757 Absatz 1 ÖABGB ein Pflichtteilsrecht auch neben den ehelichen Kindern gebühre, im Sinne einer Bejahung dieser Streitfrage gelöst worden. Denn der von Teilen der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung vermisste Beistrich nach dem Wort "Eltern" ist mittels einer Korrektur in § 762 öABGB eingefügt worden. Damit scheinen die Sorgen, die im Vernehmlassungsverfahren geäussert wurden, wenn es zur Fortentwicklung des liechtensteinischen Rechtes auf der Grundlage der österreichischen Lösung komme, ausgeräumt. Es wird daher die vergleichende Uebersicht über die Pflichtteile auf Seite 68 des Grundlagenberichtes im Abschnitt A (Oesterreich) Teil I (erste Parentel, Gatte und Kinder des Erblassers) wie

folgt zu ändern sein:

A			
I	Gatte	Sonstige	frei
	1 / 6	2 / 6	3 / 6
	12 / 72	24 / 72	36 / 72

Auch nach dem neuen österreichischen Recht kann der Ehegatte neben den Kindern des Erblassers keinesfalls leer ausgehen, selbst wenn, was namentlich im Falle wünschenswerter Betriebsfortführungen und dergleichen mehr nicht selten wirtschaftlich notwendig ist, nur ein einziger Abkömmling als Universalerbe eingesetzt und in Ansehung aller weiteren Erben, einschliesslich des überlebenden Ehegatten, eine Beschränkung auf den Pflichtteil ausgesprochen wird. Gerade in solchen Fällen erweist sich im übrigen die österreichische Lösung des Pflichtteilsanspruchs, die im Einklang mit dem geltenden liechtensteinischen Recht (§ 764 ABGB bzw. § 764 öABGB) nur eine dem Pflichtteil entsprechende Geldforderung gegen den Nachlass, nicht aber einen Anspruch auf Ueberlassung eines aliquoten Teiles des Nachlasses selbst vorsieht, als besonders wirtschaftsnah, weil sie unerwünschte Teilhaberschaften verhindert, welche in sehr vielen Fällen eine Betriebsfortführung erschweren können. Sollten die an der Nachlassregelung beteiligten Personen jedoch anderer Meinung sein und anstatt der Auszahlung des Pflichtteils die Einräumung von Miteigentums- oder Geschäftsanteilen wünschen, so steht es ihnen jederzeit frei, im Zuge der Abhandlungspflege entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Besteht dagegen der Nachlass im wesentlichen nur in Barschaften oder Wertschriften, so tritt das eben erwähnte Problem überhaupt nicht auf, da derartige Vermögen in der Regel ohne weiteres eine entsprechende Auszahlung oder Umschreibung zulassen.

Es ist schon im Grundlagenbericht (S. 69) darauf hingewiesen worden, dass der Pflichtteilsanspruch nach der Rechtsentwicklung in der Schweiz auch im neuen schweizerischen Ehe- und Familienrecht zu einem Miteigentumsanspruch des Pflichtteilsberechtigten an den hinterlassenen Vermögenssubstanzen führt. Nach der liechtensteinischen Rechtsentwicklung, die sich insoweit an die österreichische Rechtsentwicklung anlehnte, besteht dagegen der Pflichtteilsanspruch in einer Geldforderung gegen den Nachlass. Es erscheint daher nicht möglich, das Pflichtteilsrecht der Ehegatten im Zuge der liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform auf der Grundlage des neuen schweizerischen Rechts zu ordnen und zugleich ausserhalb des Pflichtteilsrechts der Ehegatten die bisher geltenden erbrechtlichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. In einem solchen Fall würde nämlich das neue Recht einen so tiefgreifenden Systemeinbruch in das weiter geltende andere Pflichtteilsrecht bedeuten, dass genau jene Rechtsunsicherheiten und Verwirrungen zu besorgen wären, auf die im Vernehmlassungsverfahren in einer Stellungnahme hingewiesen worden ist. Würde sich das neue liechtensteinische Ehe- und Familienrecht in bezug auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach dem neuen schweizerischen Ehe- und Familienrecht orientieren, so müsste vernünftigerweise wohl auch das sonstige Pflichtteilsrecht, wenn nicht gar das gesamte Erbrecht, aus dem schweizerischen Rechtsbereich (ZGB) rezipiert werden. Auch dies würde noch vielerlei Zweifel übriglassen, weil das schweizerische ZGB schuldrechtlich mit dem schweizerischen OR korrespondiert, während im schuldrechtlichen Bereich noch immer das ABGB mit einer teilweise anderen Systematik in Geltung steht. Vor allzu grossen Neuerungen im Erbrecht ist demnach Zurückhaltung geboten.

Dies gilt nicht für wohlerwogene punktuelle Änderungen, die sich, entnommen aus dem schweizerischen Rechtsbereich, in die traditionelle liechtensteinische Rechtsstruktur nahtlos

einfügen lassen. Auf eine solche Aenderungsmöglichkeit wurde schon im Zuge der Besprechung der Ausgestaltung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten im Rahmen des § 757 ABGB bzw. öABGB hingewiesen. Es würde hier durchaus nicht schaden, entsprechend dem Artikel 462 ZGB die Nachkommen vorverstorbenen Elternteile, welche mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten konkurrieren, von der gesetzlichen Erbfolge auszunehmen. Ähnliches gilt für jene Vorschläge, die im Zusammenhang mit der Lösung von Detailproblemen im Rahmen des Erbrechtes zur Erwägung anheim gestellt wurden. Zwar ist die Frage der Weiterbenützung der ehelichen Wohnung für den überlebenden Ehegatten sehr oft von existentieller Wichtigkeit, ebenso zum Teil auch die Frage der Sicherstellung des Unterhalts, wenn letzteres Problem auch von der versicherungsrechtlichen Seite her besehen weitgehend entschärft erscheint. Im einen wie im ändern Fall können sinnvolle Lösungen, die den überlebenden Ehegatten auf bestmögliche Weise absichern, ohne Systemeintrübe in einer Weise getroffen werden, dass die für die liechtensteinischen Verhältnisse am günstigsten erscheinenden Regelungen zum Teil dem österreichischen, zum Teil aber dem schweizerischen Rechtsbereich entnommen werden. So wäre es etwa durchaus nicht abwegig, das Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten nach § 758 ABGB (§ 758 ÖABGB) zu erweitern und mit einem Aufgriffsrecht in bezug auf die bisherige eheliche Wohnung auszustatten, sofern diese einerseits zur Befriedigung eines dringenden Wohnungsbedürfnisses des überlebenden Ehegatten dient und andererseits für die Fortführung eines einem Kinde zugewandten Gewerbebetriebes nicht zumindest ebenso dringend benötigt wird (vgl. Artikel 219, 214, 612 a ZGB; weiters Näf-Hoffmann, a.a.O. S. 184, N 1392 f). Demgegenüber dürften für die Unterhaltsabsicherung des überlebenden Ehegatten die Bestimmungen des § 796 öABGB eher in Erwägung zu ziehen sein als die vergleichbaren Bestimmungen des schweizerischen Rechts (Artikel 473 ZGB), da erstere nur auf den fehlenden anständigen

Unterhalt abgestellt sind und sohin den Nachlass, insbesondere in bezug auf die Kinder, weniger beschweren als letztere, da sie die dort vorgesehenen über den Sicherungszweck wohl hinausgehenden Eingriffe vermeiden und somit Streitigkeiten unter den Erben hintanhaltend.

5. Der Grundlagenbericht äusserte sich zu den Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips auf die Eheauflösung unter Lebenden (II/D Ziff. 1), um eine Basis für die Erörterung des eigentlichen Anliegens, nämlich der partnerschaftlichen Ausgestaltung des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechtes, zu gewinnen. Im Mittelpunkt des Grundlagenberichtes stand das Anliegen der Gleichberechtigung von Mann und Frau, das mit der Frage verbunden war, ob sie auch im liechtensteinischen Rechtsbereich anzustreben und wenn ja, eher nach dem Vorbild des reformierten österreichischen oder nach dem des neuen schweizerischen Rechts vorzunehmen sei.

In bezug auf die Eheauflösung unter Lebenden ist dazu festzuhalten, dass die geltenden liechtensteinischen Bestimmungen in Hinsicht auf die Ungültigkeitserklärung bzw. Trennung oder Scheidung einer Ehe bereits nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgebildet worden sind. Beiden stehen dieselben Möglichkeiten zur Geltendmachung von Eheungültigkeits- bzw. Trennungs- und Scheidungsgründen offen. Die im Vernehmlassungsverfahren aufgeworfene Frage, ob es ratsam sei, das gegenwärtige liechtensteinische System eines zweistufigen Ehetrennungsverfahrens, gegliedert in Streitige Ehetrennung und nach drei Jahren in Ehescheidung, aufzulockern, steht nicht im Vordergrund der Ueberlegungen zu einer Ehe- und Familienrechtsreform und wurde im Grundlagenbericht - wie ausgeführt - nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Frage, ob es sich empfiehlt, das derzeitige zweistufige Eheauflösungssystem durch ein einstufiges (ausschliesslich Ehescheidung), ähnlich der österreichischen Regelung, oder durch eine

Mischform (Durchlässigkeit von Scheidung und Trennung), ähnlich wie in der Schweiz, zu ersetzen, kann offenbleiben. Es erscheint zielführender, allfällige Aenderungswünsche nicht mit der allgemeinen Ehe- und Familienrechtsreform zu vermengen, um nicht zusätzliche Problemkreise zu schaffen. Bei der Frage nach einer etwaigen Auflockerung der im geltenden Recht bestehenden Eheauflösungsbarrieren - erst drei Jahre nach Rechtskraft eines streitigen Trennungsurteiles kann auf Ehescheidung geklagt werden - handelt es sich nicht um Konsequenzen, die aus dem Partnerschaftsprinzip oder dem Gleichberechtigungsgrundsatz abzuleiten sind, sondern um solche aus der Sicht einer auf Dauer eingegangenen Ehe (Lebensgemeinschaft, Unauflöslichkeitsmaxime). Das Ehegesetz aus dem Jahre 1974 betrachtet die eheliche Verbindung, wie im übrigen auch Gesetzgebungen anderer Staaten, die eine Eheauflösung unter Lebenden zivilrechtlich anerkennen, grundsätzlich als auf Dauer angelegt. Die von der Rechtsordnung eingeräumte Möglichkeit zur Eheauflösung unter Lebenden stellt daher eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit diese Ausnahmen erweitert werden könnten, hat mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau nichts zu tun (vgl. Joachim Gernhuber, a.a.O. S. 214 ff).

Wohl aber spielen der Gleichberechtigungsgrundsatz und das Partnerschaftsprinzip für die weitere Ausgestaltung des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechts eine sehr entscheidende Rolle. In einer Aeusserung der Vernehmlassung ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass die derzeitige Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen in den Artikeln 79 ff Ehegesetz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechen. Aehnlich wie § 66 öEhegesetz (alt) enthält nämlich Artikel 82 Ehegesetz im Scheidungsfolgenrecht unterhaltsrechtlich verschiedene Lösungen für den allein oder überwiegend schuldigen Mann gegenüber der Frau bzw. die allein

oder überwiegend schuldige Frau gegenüber dem Mann. Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat nach dem geltenden Recht der getrennten Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte der Frau aus ihrem Vermögen und zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen (Artikel 82 Absatz 1 Ehegesetz). Dagegen hat die allein oder überwiegend schuldige Frau dem getrennten Mann den angemessenen Unterhalt nur zu gewähren, soweit er ausserstande ist, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten (Artikel 82 Absatz 2 Ehegesetz). Diese Differenzierung des Unterhaltsanspruches der Frau und des Mannes entspricht nicht mehr dem partnerschaftlichen Eheleitbild und sollte daher aus dem Gedankengut des Gleichberechtigungsgrundsatzes heraus künftig entfallen. Da schon bisher die Artikel 80 ff Ehegesetz den Bestimmungen der §§ 62 ff öEhegesetz entsprachen, empfiehlt sich eine Neuordnung auf der Grundlage des § 66 öEhegesetz, in der Fassung nach der österreichischen Familienrechtsreform, die eine geschlechtsneutrale Umschreibung vorgenommen hat: "Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und Erträgen einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren." Diese neue österreichische Bestimmung korrespondiert zu den neuen Österreichischen unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des § 94 öABGB. Die schon während der aufrechten Ehe bestehenden Unterhaltsansprüche eines Ehegatten. sollen sich also nach einer Auflösung der Ehe unter Lebenden nicht ändern, wenn den unterhaltsberechtigten Ehegatten gar keine oder nur eine geringere Schuld an der Auflösung der Ehe trifft. Die neue österreichische Regelung des Unterhaltsrechtes im Bereiche der Scheidungsfolgen lässt sich durchaus auch mit den entsprechenden Bestimmungen der Schweiz (Artikel 151 f ZGB) vergleichen. Probleme für die liechtensteinische Ehe-

und Familienrechtsreform sind daher in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Allenfalls könnte im liechtensteinischen Rechtsbereich ein weiterer im Vernehmlassungsverfahren gemachter Vorschlag in Erwägung gezogen werden, der auf die im österreichischen Recht geschaffene Möglichkeit hinwies, jenen Ehegatten unterhaltsrechtlich gegenüber dem Regelfall besserzustellen, der, obschon an der Zerrüttung der Ehe unschuldig oder minder schuldig, gegen seinen Willen eine Ehescheidung hinnehmen müsse, weil die vom Gesetz als Voraussetzung für ein absolutes Scheidungsrecht vorgesehene Frist der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft abgelaufen war. Diese Frist beträgt nach § 55 Absatz 3 öEhegesetz insgesamt sechs Jahre. Artikel 76 Ehegesetz hat auch im liechtensteinischen Rechtsbereich eine insgesamt fünfjährige Frist vorgeschrieben, nach deren Ablauf eine Ehe jedenfalls auf Antrag jedes der beiden getrennten Ehegatten geschieden werden muss. In Oesterreich wurde hiezu erwogen, dass es gegenüber dem an der Scheidung unschuldigen oder minder schuldigen Ehegatten, der dennoch an der Ehe festzuhalten gewillt war, eine grosse Härte bedeuten würde, wenn der ihm gemäss § 66 öEhegesetz gebührende Unterhaltsanspruch gemäss § 67 öEhegesetz im Falle der Wiederverhelichung des allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten reduziert werden könnte, wenn letzterem in einem solchen Falle unter Umständen untragbare neue Unterhaltsverpflichtungen entstünden. Es müsse daher zur Vermeidung der damit verbundenen Härten, so wurde argumentiert, sichergestellt werden, dass in einem solchen Ausnahmefall dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten aus erster Ehe der Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten aus zweiter Ehe zukommen, und nicht umgekehrt, wie dies die §§ 66, 67 öEhegesetz für den Regelfall bedeuteten. Aus diesem Grunde wurde im § 61 Absatz 3 öEhegesetz folgende Bestimmung neu aufgenommen:

"Wird die Ehe nach § 55 (öEhegesetz) geschieden und hat der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag des Beklagten im Urteil auszusprechen." Dieser Ausspruch im Urteil führt nach § 69 Absatz 2 öEhegesetz dazu, dass für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung § 94 öABGB gilt. Dies bedeutet, dass der geschiedene Ehegatte unterhaltsrechtlich so gestellt ist, als ob er nicht geschieden worden wäre. Dies umso mehr, als der neue österreichische Gesetzestext fortfährt: "Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des Geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushaltes mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten." Es dürfte durchaus zielführend sein, das liechtensteinische Scheidungsfolgenrecht infolge seiner nahen Verwandtschaft mit den vergleichbaren österreichischen Regelungen im Zuge der beabsichtigten Ehe- und Familienrechtsreform entsprechend zu modifizieren. Es sei in diesem hier gegebenen Zusammenhang klargestellt, dass diese Modifikation nicht auf alle Fälle einer streitigen Ehetrennung bzw. Ehescheidung ausgedehnt werden dürfte. Im Regelfall wird vielmehr durchaus mit einer geschlechtsneutral ausgestatteten Fassung der Artikel 82 ff Ehegesetz das Auslangen gefunden werden können. In diesem Regelfall sind für den unschuldigen oder minder schuldigen Ehegatten keine besonderen Härten zu erwarten, weil er ja die Ehescheidung selbst will. Der hier in Rede stehende Härtefall kann also ausnahmsweise nur auftreten, wenn die Ehescheidung nicht auf Antrag des unschuldigen oder minder schuldigen Ehegatten, sondern auf Antrag des schuldigen bzw. überwiegend schuldigen Ehegatten ausgesprochen werden muss, weil jene Trennungsfrist abgelaufen ist, die ein auf Trennung (Auflösung der häuslichen

Gemeinschaft) gegründetes Scheidungsurteil (Artikel 76 Ehegesetz bzw. § 55 öEhegesetz) nur vorübergehend blockieren konnte. Die im Bereiche des Scheidungsfolgenrechtes bisher aufgezeigten Probleme sind zwar wichtig und bedürfen zweifellos im einzelnen näherer Ueberlegungen. Grundsätzliche Schwierigkeiten sind indes nicht zu erwarten.

Wohl haben Stellungnahmen im Zusammenhang mit der bei der streitigen Trennung (Scheidung) der Ehe vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung erneut deutlich gemacht, dass gegenüber der österreichischerseits getroffenen Lösung erhebliche Bedenken bestehen und das Schweizer Modell der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung bevorzugt wird. Der wesentliche Unterschied zwischen der österreichischen Lösung einerseits und der schweizerischen Lösung andererseits besteht, wie schon im Grundlagenbericht (S. 100 ff bzw. 102 ff) ausführlich dargelegt worden ist, darin, dass in der Schweiz in die Liquidationsmasse der "Errungenschaft" im Zweifel alle zum Zeitpunkt der Scheidung vorhandenen Vermögenswerte gehören, es sei denn, ein Ehegatte beweist die Nichtzugehörigkeit eines Vermögensteiles zu dieser Errungenschaft (Artikel 197 in Verbindung mit Artikel 200 Absatz 3 ZGB). Diese Beweisführung der Nichtzugehörigkeit zur Errungenschaft ist nach schweizerischem Recht nur in bezug auf Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, weiters in bezug auf Vermögenswerte, die einem Ehegatten schon zu Beginn des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung gehörten oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufielen und schliesslich für Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut möglich (Artikel 198 ZGB; vgl. Heinz Hausheer in: Vom alten zum neuen Eherecht, Bern 1986, S. 55 ff, insbes. S. 63). Wurde also während der Ehe von einem der Ehegatten ein Betrieb gegründet oder ein Unternehmen ausgebaut, so fällt die entsprechende Vermögenssubstanz nach schweizerischem

Recht in die Errungenschaft, weil keine der vorangeführten Ausnahmen Platz greift. Nach der Scheidung der Ehe (in Liechtenstein schon nach ihrer Trennung ohne Einverständnis) müsste daher das Betriebs- oder Unternehmensvermögen in die Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung einbezogen werden, es sei denn, durch einen Ehevertrag wäre etwas anderes bestimmt worden.

Oesterreich hat insoweit andere Wege beschritten. Hier wird die Teilungsmasse nur durch das "eheliche Gebrauchsvermögen" und die "ehelichen Ersparnisse" gebildet. Dabei handelt es sich bei dem ehelichen Gebrauchsvermögen um alle beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während der aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, einschliesslich des Hausrates und der Ehewohnung, die jedenfalls dazu gehören (§ 81 Absatz 2 öEhegesetz). Eheliche Ersparnisse sind dagegen Wertanlagen gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind (§ 81 Absatz 3 öEhegesetz). Allerdings unterliegt nicht alles der Aufteilung. Ausgenommen sind, ähnlich wie in der Schweiz, auch nach österreichischem Recht gemäss § 82 öEhegesetz "Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat", ferner solche, die "dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen", und schliesslich solche, die "zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen sind, ausser es handelt sich um blosse Wertanlagen". In der letzterwähnten Ausnahmebestimmung unterscheiden sich also letztlich das neue schweizerische und das reformierte österreichische Eherecht.

Ueber den Grundlagenbericht hinaus ist hierzu erläuternd festzuhalten, dass die neue österreichische Regelung die

Frucht einer Fülle von Ueberlegungen darstellt, die etwa 1 1/2 Jahrzehnte gedauert haben. Ursprünglich war auch in Oesterreich an eine vollständige Gegenüberstellung des bei beiden Ehegatten während der Ehe erfolgten Vermögenszuwachses gedacht worden. Derjenige, dessen Vermögenszuwachs grösser war als der des anderen, sollte die Hälfte dessen, was den Zuwachs des anderen überwiegt, an diesen herausgeben. Eine derartige schematische Aufteilung stiess aber auf heftige Kritik. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung von lebendigem unternehmerischem oder betrieblichem Vermögen in einen Zugewinnausgleich der Ehegatten nach der Scheidung ihrer Ehe für viele Betriebe tiefgreifende Störungen, ja selbst den Ruin zur Folge haben müsste (Walther Kastner in: Festschrift für Fritz Schwind, Wien 1978, S. 131 ff). Bekanntlich nähme in der Regel das Privatvermögen eines Unternehmers im Verhältnis zu seinem Firmenvermögen wesentlich weniger zu, weil in einem immer grösseren Umfang die Unternehmensgewinne zur Selbstfinanzierung benötigt und daher nicht an die Inhaber ausgeschüttet werden könnten, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten. Es müsse daher ein Unternehmer, sei er Einzelkaufmann oder aber Gesellschafter, damit rechnen, die ihn etwa treffende Ausgleichspflicht nicht aus seinem Privatvermögen voll leisten zu können. Er werde sich deshalb gezwungen sehen, den hiezu erforderlichen Fehlbetrag aus dem Unternehmen abziehen zu müssen. Dadurch würden aber nicht nur seine eigenen, sondern zumeist auch die Interessen seiner Gesellschafter und der Belegschaft des Unternehmens, allenfalls sogar die Öffentlichen Interessen, berührt. Auch wurde angemerkt, dass es dem Staat nicht gleichgültig sein könne, wenn in zunehmendem Masse, nämlich bei steigenden Scheidungsraten, Betriebe und Unternehmen der verschiedensten Art notleidend würden, weil die zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit für Investitionen oder sonstige zwingende betriebliche Zwecke bestimmten Rücklagen oder Reserven ganz oder teilweise für Auszahlungen an geschiedene Ehegatten verwendet werden müssten und vielfach zur finanziellen "Aus-

trocknung“ von Betrieben, zu Liquiditätsverlusten und sinkender Rentabilität führen würden (Fritz Schwind, FamRZ 1971, S.333; ähnlich auch Bydlinski a.a.O. S. 40 ff). Die Kritiker solcher gesetzgeberischer Vorhaben wiesen zugleich auch auf die Nachteile hin, die ähnliche Neuregelungen in der Bundesrepublik Deutschland bereits nach sich gezogen hatten bzw. kurz bevorstünden. Im Zuge der Diskussion um die Einführung eines "vollen" Zugewinnausgleiches in Oesterreich wurde auch auf sonstige schwierige Probleme hingewiesen, die die Einbeziehung von Betriebsvermögen in einen Zugewinnausgleich zwangsläufig zur Folge haben müsste«, Erwähnt wurden in diesem Zusammenhang die vielschichtigen Bewertungsfragen, die Frage nach einer Auflösung stiller Reserven und Rücklagen, die Bedeutung des "Good will" und vieles andere mehr. Von besonderer Bedeutung schien schliesslich auch noch die Frage, ob und inwieweit in den Fällen, in denen eine Auszahlung des Zugewinnausgleiches aus der Substanz eines Vermögens nicht sofort möglich wäre, eine andere Lösung vorgekehrt werden könne. Insoweit wurde an die Einräumung eines Zahlungsaufschubes oder des Anspruches gedacht, dass der geschiedene und zugewinnberechtigte Ehegatte statt der Zugewinnausschüttung als Gesellschafter in das Unternehmen aufgenommen werden könne. Letzteres schien aber besonders konfliktsträchtig zu sein. Es liess sich absehen, dass die Aufnahme eines geschiedenen Ehegatten als Gesellschafter in ein vom seinerzeitigen Gegner des Scheidungsprozesses geführtes Unternehmen wohl zu tiefgreifenden Interessenkollisionen führen werde, deren negative Auswirkungen auf das Unternehmen auf der Hand lägen.

Dies waren die ausschlaggebenden Gründe, die den österreichischen Gesetzgeber von der Einführung eines "vollen" Zugewinnausgleiches Abstand nehmen liessen. Massgebend war auch die Erwägung, dass gerade die Erhaltung solcher unternehmerischer Substanzen erst die Möglichkeit schaffe, einem an der Scheidung unschuldigen oder minder schuldigen Ehegatten auf

Dauer den gebührenden anständigen Unterhalt sicherzustellen.

Diese Ueberlegungen, wie sie in Oesterreich zur Frage des vollen Zugewinnausgleiches angestellt wurden, sind auch im Vernehmlassungsverfahren in einer Aeusserung sinngemäss für die im neuen schweizerischen Recht vorgenommene Regelung der Einbeziehung der Substanz lebendiger Unternehmen in die Liquidation der Errungenschaftsbeteiligung vorgebracht worden. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die aufgezeigten Risiken zu übernehmen und den wirtschaftlichen Ansprüchen des geschiedenen Ehegatten die Priorität einzuräumen, selbst wenn die Gefahr der Zerschlagung eines Unternehmens bestünde. Zur Vermeidung solcher Gefahren hat der schweizerische Gesetzgeber allerdings zwei wichtige Sicherheitsvorkehrungen in die gesetzliche Neuregelung eingebaut. Einerseits hat er die Möglichkeit geschaffen, durch Ehevertrag anderweitige Regelungen zu treffen, insbesondere dahingehend, dass Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklärt werden können (Artikel 199 Absatz 1 ZGB). Andererseits sieht das neue schweizerische Recht in den Uebergangsbestimmungen auch vor, dass die neuen Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung einschliesslich der Einbeziehung unternehmerischer Vermögen in ihre Liquidation für bestehende Ehen ausgeschlossen werden können und demgemäss erst für künftige Ehen Platz zu greifen haben, sofern nicht Gegenteiliges durch Ehevertrag vereinbart wird (Artikel 8 ff Schlusstitel ZGB). Daraus darf die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die neue schweizerische Lösung für alle jene Fälle ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, in denen sie für einen der beiden geschiedenen Ehegatten einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der österreichischen Lösung bietet. Die österreichische Lösung verzichtet zwar von vorneherein auf die Einbeziehung des Vermögens lebendiger Un-

ternehmen in die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, schliesst aber dafür abweichende Vereinbarungen zum Nachteil eines Ehegatten weitestgehend aus (§ 97 öEhegesetz) und schafft zugleich die Möglichkeit, das neue Recht ausnahmslos auch für bestehende Ehen für anwendbar zu erklären. Die österreichische Lösung hat sich mittlerweile in einer zehnjährigen Praxis bewährt. Forderungen nach einer Aenderung des bestehenden Zustandes, insbesondere durch die Einbeziehung von unternehmerischem Vermögen in die Zugewinnverteilungsmasse, sind denn auch nicht erhoben worden.

6. Die zu III/A bis F des Grundlagenberichtes abgegebenen Stellungnahmen gehen in Ansehung der Gegenüberstellung des Gesamtkomplexes (III/A), der Herausarbeitung der Unterschiede (III/B), der Ueberlegungen zur Frage der Rezeption, Rechtstradition und Rechtskontinuität (III/C, D und E) sowie schliesslich zur Frage, ob ein schrittweises oder einmaliges Vorgehen am Platze sei (III/F) im grossen und ganzen mit den Ueberlegungen des Grundlagenberichtes konform.

In den Aeusserungen klingt in dem hier gegebenen Zusammenhang wiederum der Gedanke an, dass, wie immer man sich bei der Reform des Ehe- und Familienrechts entscheide, den österreichischen oder den schweizerischen Reformweg zu beschreiten, jedenfalls der in der Schweiz getroffenen güterrechtlichen Regelung der Vorzug gebühre. Dies gelte nicht nur für den aufrechten Bestand der Ehe, sondern ebenso den Fall ihrer Auflösung, sei es durch den Tod oder Ausspruch des Gerichts. Auf diesen Problemkreis braucht hier nicht mehr näher eingegangen zu werden, da bereits Ausführungen gemacht worden sind. Ergänzend zu den Erwägungen auf Seite 39 ff (zur Frage der Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten), Seite 46 ff und Seite 78 ff (zur Frage der

Auswirkungen eines neuen gesetzlichen Güterstandes auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten nach einer Trennung der Ehe ohne Einverständnis bzw. einer Ehescheidung) sei daher nur noch folgendes festgehalten. Gleichgültig, für welche Rezeptionsgrundlage man sich entscheidet, d.h. für österreichisches oder schweizerisches Recht, wird einer Neuordnung des gesetzlichen Güterstandes der Ehegatten im liechtensteinischen Rechtsbereich immer nur eine subsidiäre Bedeutung zukommen. Er wird nur Platz greifen können, soweit die Ehegatten nicht in zulässiger Weise einen anderen vertraglichen Güterstand festlegen. Die Möglichkeiten zu dieser Primärentscheidung gehen allerdings nach dem österreichischen Modell weniger weit als nach dem schweizerischen, da das in Betracht kommende österreichische Recht zum Schutze des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten mehr zwingende Normen enthält als das vergleichbare neue schweizerische Recht. Im übrigen erlangt der gesetzliche Güterstand der Ehegatten, nach welchem Vorbild auch immer man sich bei einer Reform orientiert, kaum eine praktische Bedeutung, solange die Ehe als lebendige Gemeinschaft zwischen den Eheleuten und den Kindern besteht. Denn in einer intakten Ehe streben die Ehegatten im Regelfall auch im vermögensrechtlichen Bereich nicht auseinander, sondern wirken partnerschaftlich zum Wohle der Familie zusammen. Ein neuer gesetzlicher Güterstand würde daher seine Wirksamkeit erst nach tiefgreifenden Störungen des ehelichen Zusammenlebens oder nach der Auflösung der Ehe seine Wirksamkeit entfalten. Um dies zu sichern, stellt sowohl das geltende liechtensteinische wie auch das österreichische und schweizerische Verfahrensrecht jedem Ehegatten, der durch vermögensrechtliche Machenschaften des anderen Ehegatten gefährdet erscheint, Schutzinstrumentarien in ausreichendem Masse zur Verfügung. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang etwa für den liechtensteinischen Rechtsbereich an die Möglichkeit, Sicherungsbote oder Amtsbefehle nach den Bestimmungen der Artikel 270 ff

Exekutionsordnung in Antrag bringen zu können Entscheidende Verbesserungen in diesem verfahrensrechtlichen Bereich sind, durch eine liechtensteinische Ehe- und Familienrechtsreform kaum zu erwarten und demgemäss auch nicht anzustreben. Wohl wird eine Ehe- und Familienrechtsreform nicht an der Notwendigkeit vorbeigehen können, das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten schon während des aufrechten Bestandes der Ehe von jenen einseitig die Ehegattin diskriminierenden Rechtsvermutungen zu bereinigen, die in den §§ 1237 ff ABGB noch festgeschrieben sind.

Was in III/A bis E des Grundlagenberichtes in bezug auf Gegenüberstellung, Unterschiede, Rezeption, Rechtstradition und Rechtskontinuität ausführlich dargelegt worden ist, kann aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Es empfiehlt sich wie in anderen Rechtsbereichen auch bei der Ehe- und Familienrechtsreform, den bewährten Weg der Rezeption ausländischen Rechts zu beschreiten, wobei in punktuellen Bereichen durchaus die Möglichkeit besteht, die in Betracht kommenden ausländischen Normen an die in Liechtenstein bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen, so wie dies schon oft praktiziert worden und unlängst im Bereiche des Strafrechtes geschehen ist.

Bei der Frage, welches ausländische Recht als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen ist, ist dem österreichischen vor dem neuen schweizerischen Ehe- und Familienrecht der Vorzug zu geben. In güterrechtlicher Hinsicht müssen sich nach dem österreichischen Vorbild die Ehegatten unter Bedachtnahme auf das Wohl ihrer Kinder in ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen gewisse Beschränkungen auferlegen lassen. Eine Ehe- und Familienrechtsreform, wie dies bereits ausgeführt wurde, ist nicht imstande, eine Vermehrung der Güter einer Familie herbeizuführen. Sie kann sich nur bemühen, diese Güter so zu verteilen, wie dies

einem zeitgemässen Familienleitbild entspricht wobei sie allerdings bei allem Blick auf eine bessere Zukunft weder die geschichtliche Entstehung dieses Familienleitbildes noch die historisch gewachsenen rechtlichen Strukturen gänzlich vergessen darf.

7. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist ein einmaliges Vorgehen einem schrittweisen vorzuziehen (III/F des Grundlagenberichtes). Die Regierung hat aufgrund von zwei vom Landtag überwiesenen Motionen vom 29. März 1985 bzw. 2. Mai 1985 Gesetzesvorlagen betreffend die Abänderung des Vierten Hauptstückes des Ersten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Vormundschaft, Kuratel und Beistandschaft) und zur Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in bezug auf das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten, des Pflichtteilsrechts und des Rechts der Ehepakete in die Vernehmlassung gegeben. Massgebend war dabei die Ueberlegung, dass es vom Landtag als vordringlich angesehen worden ist, besonders signifikante Diskriminierungen der Frau auf den eben erwähnten Rechtsgebieten so schnell als möglich zu beseitigen. Im Zuge der Ausarbeitung des Grundlagenberichts zu einer Ehe- und Familienrechtsreform und aufgrund der Ergebnisse des dazu durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens verstärkte sich die Auffassung, dass ein einheitlicher umfassender Reformschritt der richtige Weg ist, da entsprechende Reformen in dem für die Rezeption in Frage kommenden ausländischen Recht durchgeführt sind. Aus diesem Grunde wurden die Gesetzesvorschläge nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zurückgestellt.

In einer umfassenden Reform des Ehe- und Familienrechts können noch weitere Materien miteinbezogen werden, die in Aeusserungen im Vernehmlassungsverfahren angesprochen worden sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Problem einer Verbesserung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder, welche

nach dem geltenden liechtensteinischen Recht gegenüber den ehelichen Kindern sehr stark und insbesondere dadurch diskriminiert sind, dass ihnen gegenüber dem unehelichen Vater und dessen Verwandten kein Erbrecht zusteht. Auch den Wünschen auf eine erweiterte Umgestaltung des Vormundschaftsrechtes im Sinne einer Gleichberechtigung von Mann und Frau kann Rechnung getragen werden. Die Vorstellungen gehen erheblich über die in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage hinaus. Die seinerzeitige Gesetzesvorlage hatte vorübergehenden Charakter. Sie wies auf den Zwischenschritt hin und machte aufmerksam, dass weitere Umgestaltungen des Vormundschaftsrechtes nachfolgen müssten, sobald die Ehe- und Familienrechtsreform im Gesamten in Angriff genommen werde. Die Bereiche des Rechts des unehelichen Kindes bzw. des Vormundschaftsrechtes sind im ABGB geregelt und stimmen im grossen und ganzen mit der seinerzeitigen österreichischen Gesetzesvorlage überein, die vor der österreichischen Familienrechtsreform bestanden hatte. In Oesterreich wurde die Rechtsstellung des unehelichen Kindes mit dem Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970 (öBGBI. Nr. 342) wesentlich verbessert und vor allem in unterhaltsrechtlicher Beziehung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes angeglichen. Diskriminiert ist das uneheliche Kind trotz der stattgefundenen Reform allerdings noch immer im Bereich des Erbrechtes. Dieses sieht ein gesetzliches Erbrecht des unehelichen Kindes lediglich zum Nachlass der Mutter und ihrer Verwandten in gleicher Weise wie für ein eheliches Kind vor (§ 754 Absatz 1 ÖABGB). Zum Nachlass des Vaters hat das uneheliche Kind ein gesetzliches Erbrecht nur dann, wenn dessen Vaterschaft festgestellt ist. Auch in diesem Falle schliesst ein allenfalls vorhandenes eheliches Kind das uneheliche Kind vollständig vom Erbrecht aus (§ 754 Absatz 2 ÖABGB). Zum Nachlass der Verwandten des Vaters steht einem unehelichen Kind von vorneherein kein gesetzliches Erbrecht zu (§ 754 Absatz 3 ÖABGB). Konkurrieren gesetzliche Erbansprüche eines unehelichen Kindes mit solchen der

überlebenden Witwe des unehelichen Vaters, so darf die gesetzliche Erbportion der Witwe nicht geschmälert werden, d.h. die Witwe erhält soviel, als ob das uneheliche Kind nicht vorhanden wäre (§ 757 Absatz 2 ÖABGB).

Die österreichische Gesetzgebung hat zwischen einer konsequenten familienrechtlichen bzw. erbrechtlichen Regelung einen Mittelweg eingeschlagen. Mittlerweile sind allerdings Vorstöße in Richtung einer vollständigen Angleichung des Erbrechtes des unehelichen Kindes an jene des ehelichen Kindes unternommen worden, da die erbrechtliche Diskriminierung der unehelichen Kinder auf zunehmende Kritik gestossen ist (vgl. Sieglinde Schubert in: *öAnwBl.* Sondernummer Dezember 1986, S. 15 ff). Die Kritik geht dahin, dass sich die Lebensbedingungen unehelicher Kinder in einer Lebensgemeinschaft nicht wesentlich von einer Ehe und die Lebensbedingungen ehelicher Kinder aus einer geschiedenen Ehe nicht wesentlich von denen der unehelichen Kinder unterscheiden.

Die in Aussicht genommenen Änderungen in Oesterreich scheinen in Richtung auf eine erbrechtliche Gleichstellung der Kinder gegenüber ihren Eltern zu gehen, so dass die heute zutage tretenden Unterschiede zwischen der schweizerischen und österreichischen Regelung nicht mehr vorhanden sein werden.

Lösungen, wie sie Artikel 461 ZGB vorsieht, mit dem in der Schweiz eine völlige erbrechtliche Gleichstellung der Kinder gegenüber ihren Eltern herbeigeführt wurde, sind konsequenter und tragen dem Gleichheitsgrundsatz in höherem Masse Rechnung.

Die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes kann auf der Grundlage der erbrechtlichen Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern erfolgen.

Die Uebernahme der erbrechtlichen Lösung der Schweiz hindert die Rezeption des übrigen Unehelichenrechtes nach dem Vorbild des öABGB nicht.

Eine Totalrevision des Vormundschaftsrechts im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform stösst auf keine ähnlichen Schwierigkeiten. Insoweit kann aus Gründen der Rechtskontinuität auf der österreichischen Lösung aufgebaut werden, so wie sie sich nunmehr aufgrund des Gesetzes vom 30. Juni 1977 ÖBGB1. Nr. 108 in Vollziehung des Gleichberechtigungsgrundsatzes darstellt.

IV. ABSICHTEN

Die Regierung beabsichtigt, bei der Ehe- und Familienrechtsreform wie folgt vorzugehen.

1. Grundsatz

Die Ehe- und Familienrechtsreform wird auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips und der Gleichberechtigung von Mann und Frau vor dem Hintergrund der in Ziffer I umschriebenen Grund- und Ausgangsposition ausgearbeitet. Dabei wird so weit als möglich eine geschlechtsneutrale Fassung der Gesetzesbestimmungen angestrebt.

2. Umfang

Die Ehe- und Familienrechtsreform wird sowohl die Rechtsbeziehungen der Ehegatten während der aufrechten Ehe in personen- und Vermögensrechtlicher Beziehung (II/A und B des Grundlagenberichtes) als auch das Erbrecht (II/C des Grundlagenberichtes), das Scheidungsfolgenrecht (II/D des Grundlagenbe-

richtes) das Vormundschaftsrecht (neu) und das Unehelichenrecht (neu) umfassen.

3. Rezeptionsgrundlage

Die Ehe- und Familienrechtsreform wird schwerpunktmässig das in Betracht kommende reformierte österreichische Recht als Rezeptionsgrundlage nehmen. Aus Gründen der Rechtstradition und des Zusammenhanges des Ehe- und Familienrechtes mit dem übrigen bürgerlichen Recht wird bei der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten während der aufrechten Ehe sowie im Erb-, Pflichtteils- und Scheidungsfolgenrecht der österreichischen Lösung des gesetzlichen Güterstandes mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Vorzug gegeben.

4. Vorgehen

Die Ehe- und Familienrechtsreform wird in einem umfassenden Schritt - wie in Ziffer I umfangmässig beschrieben - in Angriff genommen. Die Gesetzesentwürfe zur Abänderung des Vierten Hauptstückes des Ersten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in bezug auf das Vormundschaftsrecht, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten, des Pflichtteilsrechts und des Rechts der Ehepakete werden nicht mehr weiter verfolgt.

V. ANTRAG

Die Regierung

beantragt ,

der Landtag wolle vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Beilage:

Grundlagenbericht zu einer
liechtensteinischen Ehe- und
Familienrechtsreform vom
1. September 1987